

1952	Ausgegeben zu Bonn am 27. August 1952	Nr. 36
Tag	Inhalt:	Seite
25. 8. 52	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Verkehr mit Milch, Milcherzeugnissen und Fetten (Milch- und Fettgesetz)	581
20. 8. 52	Zweites Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Besoldungsrechts	582
22. 8. 52	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Investitionshilfe der gewerblichen Wirtschaft (AndIHG)	585
23. 8. 52	Zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Investitionshilfe der gewerblichen Wirtschaft (Zweite IHDV)	587
4. 8. 52	Verordnung zur Anpassung von Verbrauchsteuergesetzen und von Durchführungsverordnungen zu Verbrauchsteuergesetzen an den Zolltarif und zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Zuckersteuergesetzes	589
23. 8. 52	Verordnung zur Änderung und zur Verlängerung der Geltungsdauer einkommensteuerlicher, lohnsteuerlicher und körperschaftsteuerlicher Durchführungsvorschriften	598
20. 8. 52	Berichtigung zum Selbstverwaltungsgesetz	600
	Hinweis auf Verkündungen im Bundesanzeiger	600

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Verkehr mit Milch, Milcherzeugnissen und Fetten (Milch- und Fettgesetz).

Vom 25. August 1952.

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz über den Verkehr mit Milch, Milcherzeugnissen und Fetten (Milch- und Fettgesetz) vom 28. Februar 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 135) wird wie folgt geändert:

1. Nach § 17 wird der folgende § 17 a eingefügt:

„§ 17 a

Beimischung

(1) Die Bundesregierung ist ermächtigt, durch Rechtsverordnung zur Sicherung der Verwertung von Olsaaten und Ölfrüchten sowie pflanzlichen und tierischen Ölen und Fetten inländischer Erzeugung, mit Ausnahme von Butter, die Betriebe der Ölmühlen-, Margarine- und Speisefett-Industrie zu verpflichten, diese Erzeugnisse in einem dem Verarbeitungsbedarf entsprechenden, jeweils festzusetzenden Verhältnis zu den übrigen Rohstoffmengen zu verwenden, soweit dies möglich ist, ohne die Preisbildung wesentlich zu beeinflussen.

(2) Rechtsverordnungen nach Absatz 1 bedürfen der Zustimmung des Bundesrates. Diese Rechtsverordnungen sind gleichzeitig mit der Zuleitung an den Bundesrat dem Bundestag bekanntzugeben.“

2. In § 18 werden die Absätze 1, 2 und 4 wie folgt gefaßt:

„(1) Der Bundesminister kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft

1. durch Rechtsverordnung für das Gebiet des Bundes oder mehrere Länder Preise für Milch, Butter, Schmalz, sonstige Speisefette und -öle, inländische Olsaaten und Ölfrüchte, pflanzliche und tierische Fette und Öle (roh, raffiniert sowie raffiniert und gehärtet), soweit sie für die Herstellung von Nahrungs- und Genußmitteln bestimmt sind, regeln,
2. die zur Sicherung des Preisstandes erforderlichen Rechtsverordnungen, insbesondere über Kostensätze, Be- und Verarbeitungsspannen sowie Handels- spannen, Zahlungs- und Lieferungs- bedingungen, erlassen,
3. unter den zu Nummer 2 bestimmten Voraussetzungen Verfügungen treffen, falls sich die Auswirkungen der zu regelnden Angelegenheit auf mehr als auf ein Land erstrecken und eine zentrale Erledigung erforderlich ist. Den nach Landesrecht zuständigen Landes- behörden steht das Recht zu Verfügungen dieser Art in den Fällen zu, in denen eine übergebietliche Regelung nicht erforderlich ist.

(2) Wenn für Milch eine Preisregelung nach Absatz 1 Nummer 1 oder 2 nicht erfolgt, können die nach Landesrecht zuständigen Landesbehörden Preise, Bearbeitungs- und Handelsspannen,

Zahlungs- und Lieferungsbedingungen für Milch festsetzen. Der Bundesminister kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft mit Zustimmung des Bundesrates Richtlinien hierfür erlassen. Für die Fälle übergebietlicher Lieferungen findet § 8 mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß die Entscheidungen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft ergehen. Wenn eine Preisregelung nach Absatz 1 Nummer 1 oder 2 für Milch erfolgt, treten entgegenstehende Bestimmungen der Länder außer Kraft.

(4) Preise und Preisspannen sind nur festzusetzen, soweit dies erforderlich ist, um eine angemessene Preisgestaltung sicherzustellen."

Artikel 2

Das Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.
Bonn, den 25. August 1952.

Der Bundespräsident

Theodor Heuss

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers

Blücher

Der Bundesminister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten

Dr. Niklas

Zweites Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Besoldungsrechts.

Vom 20. August 1952.

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Kapitel I

Anderung des Besoldungsgesetzes

§ 1

Das Besoldungsgesetz vom 16. Dezember 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 349) in der nach § 2 Buchstabe b des Gesetzes zur vorläufigen Regelung der Rechtsverhältnisse der im Dienst des Bundes stehenden Personen vom 17. Mai 1950 (Bundesgesetzbl. S. 207) für den Bund geltenden Fassung wird wie folgt geändert:

1. § 5 erhält folgenden Absatz 8:
„(8) Das Besoldungsdienstalter in der Besoldungsgruppe A 8 a beginnt frühestens mit der Vollendung des 26. Lebensjahres.“
2. § 7 Abs. 1 erhält folgenden Zusatz:
„§ 5 Abs. 8 findet Anwendung.“
3. Im § 7 Abs. 5 werden in Satz 1 eingefügt:
 - a) hinter „aus der Besoldungsgruppe A 11 in die Besoldungsgruppe A 10 a höchstens um 4 Jahre“ als neue Zeilen
„aus der Besoldungsgruppe A 10 c in die Besoldungsgruppe A 9 b höchstens um 4 Jahre“.
 - b) hinter „aus der Besoldungsgruppe A 10 a in die Besoldungsgruppe A 8 a höchstens um 4 Jahre“ die Worte
„mit den sich aus § 5 Abs. 8 und § 7 Abs. 1 letzter Satz ergebenden Einschränkungen.“
 - c) hinter „aus der Besoldungsgruppe A 8 a in die Besoldungsgruppe A 6 höchstens um 4 Jahre“ als neue Zeilen
„aus der Besoldungsgruppe A 4 f in die Besoldungsgruppe A 3 e höchstens um 10 Jahre.“

4. § 7 Abs. 5 erhält folgenden Zusatz:
„Das Besoldungsdienstalter in der Besoldungsgruppe A 4 f wird bei der Beförderung zum Oberleutnant im Bundesgrenzschutz um 2 Jahre verbessert.“

5. Im § 9 Abs. 3 erhält Satz 1 folgende Fassung:
„Ledige Beamte, die auf Grund dienstlicher Verpflichtung in Gemeinschaftsunterkunft wohnen, erhalten keinen Wohnungsgeldzuschuß.“

6. Im § 14 werden in Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 und in Absatz 4 die Worte „mindestens monatlich vierzig Reichsmark“ ersetzt durch „mehr als monatlich fünfundsiebzig Deutsche Mark“.

7. § 14 Abs. 3 erhält folgenden Zusatz:
„Entsprechendes gilt für Verzögerungen infolge nationalsozialistischer Verfolgungs- oder Unterdrückungsmaßnahmen sowie für Verzögerungen, die infolge der Verhältnisse der Kriegs- und Nachkriegszeit ohne einen von den Beteiligten zu vertretenden Umstand eingetreten sind.“

Kapitel II

Anderung der Besoldungsordnungen und der Diätenordnung

§ 2

Die dem Besoldungsgesetz vom 16. Dezember 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 349) als Anlagen beigegebenen Besoldungsordnungen A (aufsteigende Gehälter) und B (feste Gehälter) sowie die Diätenordnung für die außerplanmäßigen Beamten in der nach § 2 Buchstabe b des Gesetzes zur vorläufigen Regelung der Rechtsverhältnisse der im Dienst des Bundes stehenden Personen vom 17. Mai 1950 (Bundesgesetzbl. S. 207) für den Bund geltenden Fassung werden wie folgt geändert:

I.

Besoldungsordnung A.

1. Es werden eingefügt:

- a) bei Besoldungsgruppe 1 a
Botschafter, soweit nicht in den Besoldungsgruppen B 4 und B 7 a,
Vizepräsident des Bundesamtes für Verfassungsschutz,
Direktor des Instituts für Raumforschung, hinter „Generalkonsuln,“ der Zusatz „soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 7 a“, hinter „Gesandte,“ der Zusatz „soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 7 a,“,
Senatsräte des Spruchsenats in Soforthilfesachen beim Bundesfinanzhof,
- b) als Besoldungsgruppe 1 c
7700 — 8400 — 9500 — 10 600 — 11 600 DM
Wohnungsgeldzuschuß: III in der ersten bis dritten Dienstaltersstufe,
II von der vierten Dienstaltersstufe an
Obersten im Bundesgrenzschutz,
Kapitäne im Bundesgrenzschutz.
- c) bei Besoldungsgruppe 2 b
Bürodirektor beim Bundesverfassungsgericht,
Oberstleutnante im Bundesgrenzschutz,
Oberstabskapitäne im Bundesgrenzschutz,
Kommandoärzte im Bundesgrenzschutz bei den Grenzschutzkommandos,
- d) bei Besoldungsgruppe 2 c 2
Majore im Bundesgrenzschutz,
Stabskapitäne im Bundesgrenzschutz,
Stabsärzte im Bundesgrenzschutz,
Oberstabsärzte im Bundesgrenzschutz,
Regierungsrat als Bürodirektor beim Deutschen Bundesrat,
Regierungsräte als Ministerialbürodirektoren,
- e) als Besoldungsgruppe 3 c
4100 — 4400 — 4800 — 5200 — 5600 — 6000 — 6400 — 6700 — 7000 DM
Wohnungsgeldzuschuß: IV in der ersten bis fünften Dienstaltersstufe,
III von der sechsten Dienstaltersstufe an
Hauptleute im Bundesgrenzschutz,
Kapitänleutnante im Bundesgrenzschutz.
- f) bei Besoldungsgruppe 4 a 2
Hilfsschullehrer,
- g) bei Besoldungsgruppe 4 b 1
Zollgrenzkommisare.
- h) bei Besoldungsgruppe 4 f
Leutnante im Bundesgrenzschutz,
Oberleutnante im Bundesgrenzschutz,

- i) bei Besoldungsgruppe 5 b
Obermeister im Bundesgrenzschutz,
- k) bei Besoldungsgruppe 7 a
Meister im Bundesgrenzschutz,
- l) bei Besoldungsgruppe 8 a
Hauptwachtmeister im Bundesgrenzschutz,
Hauptmaate im Bundesgrenzschutz,
- m) als Besoldungsgruppe 9 b
2010 — 2100 — 2190 — 2280 — 2370 DM
Wohnungsgeldzuschuß: V
Oberwachtmeister im Bundesgrenzschutz,
Obermaate im Bundesgrenzschutz.
- n) bei Besoldungsgruppe 10 a
Wachtmeister beim Bundesverfassungsgericht,
- o) als Besoldungsgruppe 10 c
1710 — 1800 — 1890 — 1980 — 2070 DM
Wohnungsgeldzuschuß: VI
Wachtmeister im Bundesgrenzschutz,
Maate im Bundesgrenzschutz.
- p) als Besoldungsgruppe 12
1536 — 1638 — 1740 — 1824 DM
Wohnungsgeldzuschuß: VI
Grenzjäger im Bundesgrenzschutz,
Grenzoberjäger im Bundesgrenzschutz,
Matrosen im Bundesgrenzschutz,
Obermatrosen im Bundesgrenzschutz.

2. Die Besoldungsgruppe 9 führt fortan die Bezeichnung: Besoldungsgruppe 9 a.

3. Es werden gestrichen:

- a) bei Besoldungsgruppe 1 a die Fußnote 4,
b) bei Besoldungsgruppe 2 b die Fußnote 4,
c) bei Besoldungsgruppe 2 c 2 die Fußnoten 1 und 2,
d) bei Besoldungsgruppe 3 b die Fußnote 2,
e) bei Besoldungsgruppe 3 c die Fußnote 4,
f) bei Besoldungsgruppe 4 a 2 die Fußnote 1,
g) bei Besoldungsgruppe 4 b 2 die Worte „Hilfsschullehrer 3)“ und die Fußnote 2,
h) bei Besoldungsgruppe 4 c 2 die Fußnote 8,
i) bei Besoldungsgruppe 4 e die Fußnoten 1, 2 und 4.

II.

Besoldungsordnung B

1. Es werden eingefügt:

- a) bei Besoldungsgruppe 4
Botschafter, soweit nicht in den Besoldungsgruppen B 7 a und A 1 a,
Präsident des Hauptamtes für Soforthilfe,
Präsident des Bundesdisziplinarhofs,
Vizepräsident des Bundesrechnungshofs,
- b) bei Besoldungsgruppe 6
Senatspräsidenten bei dem Bundesdisziplinarhof¹⁾,

Präsident des Fernmeldetechnischen Zentralamts der Deutschen Bundespost,
Der Fußnote 1 zur Besoldungsgruppe 6 wird folgender Zusatz angefügt:

„Das gleiche gilt für die Senatspräsidenten beim Bundesdisziplinarhof.“

c) bei Besoldungsgruppe 7 a

Botschafter, soweit nicht in den Besoldungsgruppen B 4 und A 1 a,
Bundesrichter bei dem Bundesdisziplinarhof,
Bundesdisziplinaranwalt bei dem Bundesdisziplinarhof,
Generalkonsuln, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 1 a,
Gesandte, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 1 a,
Präsident des Bundesamtes für Verfassungsschutz,
Präsident des Bundeskriminalamtes,
Präsident der Bundesstelle für den Warenverkehr der gewerblichen Wirtschaft,
Präsident des Oberprüfungsamtes für die höheren technischen Verwaltungsbeamten,
Senatspräsident des Spruchsenats in Soforthilfsachen beim Bundesfinanzhof,
Vizepräsident des Hauptamtes für Soforthilfe,

d) bei Besoldungsgruppe 8

Inspekteur der Bereitschaftspolizei der Länder,
Direktor der Bundesdruckerei,
Präsident des Posttechnischen Zentralamts der Deutschen Bundespost,
Präsident der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder,

e) bei Besoldungsgruppe 9

Kommandeure im Bundesgrenzschutz der Grenzschutzkommandos.

2. Es werden gestrichen:

a) bei Besoldungsgruppe 2

Botschafter,

b) bei Besoldungsgruppe 4

Gesandte Erster Klasse als Missionschefs⁴⁾ und die Fußnote 4,

c) bei Besoldungsgruppe 6

Vizepräsident des Rechnungshofs des Deutschen Reichs,

d) bei Besoldungsgruppe 7 a

Gesandte Erster Klasse,
Generalkonsuln Erster Klasse,
Direktor der Reichsdruckerei,
Präsident des Reichspostzentralamts,

e) bei Besoldungsgruppe 8

Präsident der Forschungsanstalt der Deutschen Reichspost.

III.

Diätenordnung

1. Die Aufstellung der Diätensätze erhält folgende Fassung:

Beamte, die ihre erste planmäßige Anstellung finden oder bei einer regelmäßig verlaufenden Dienstaufbahn finden würden, in Besoldungsgruppe	im 1. und 2. Diätendienstjahr DM	im 3. und 4. Diätendienstjahr DM	im 5. Diätendienstjahr DM
A 2 c 2	4 320	4 560	
A 3 a (A 2 e), A 3 c und aus A 4 c 1 die Kriminalkommissare . .	3 240	3 420	wie im 3. u. 4. Diätendienstjahr
A 4 a 2	2 970	3 135	
A 4 c 2 und A 4 e . .	2 520	2 660	
A 4 f, A 5, A 7 a und A 7 b	2 160	2 280	
A 8 a	1 900	2 000	
A 8 b	1 620	1 710	
A 9 und A 10	1 560	1 650	
A 11	1 440	1 520	

2. Der letzte Absatz der Anmerkungen:

„Die Diätensätze der weiblichen außerplanmäßigen Lehrkräfte und der Jugendleiterinnen werden um 10 vom Hundert gekürzt.“ wird gestrichen.

3. In der Diätenordnung für die außerplanmäßigen Professoren, die Dozenten und wissenschaftlichen Assistenten sowie die den letzteren gleichgestellten Beamten bei den wissenschaftlichen Hochschulen (Anlage zur Anlage 5 des Besoldungsgesetzes) werden in der Aufstellung der Diätensätze ersetzt:

3 400 RM durch 4 320 DM

3 950 RM durch 4 560 DM

4 400 RM durch 4 560 DM.

Kapitel III

Zulagen zu den Versorgungsbezügen

§ 3

§ 6 des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Besoldungsrechts vom 6. Dezember 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 939) erhält folgende Fassung:

„§ 6

(1) Soweit nicht nach § 5 Abs. 1 eine ruhegehaltfähige Zulage gewährt worden ist, werden die Versorgungsbezüge (Wartegelder, Ruhegehälter, Witwen- und Waisengelder und Unterhaltsbeiträge), die der Bund zu tragen hat, in der Weise festgesetzt, daß zu den Grundgehältern, die der Berechnung der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge zugrunde liegen, eine Zulage von zwanzig vom Hundert tritt. Liegt der Berechnung der Versorgungsbezüge ein Grundgehalt nicht zugrunde, so beträgt die Zulage sechzehn vom Hundert der Versorgungsbezüge.

(2) Übergangsgehälter und Übergangsbezüge nach den §§ 37 und 52 Abs. 2 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen vom 11. Mai 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 307) werden um zwanzig vom Hundert, jedoch nicht über das sich nach Absatz 1 ergebende Ruhegehalt hinaus erhöht.

- (3) Absatz 1 gilt entsprechend für
- a) Ruhegehalt, Ruhevergütung und Ruhelohn nach § 52 Abs. 1 und für Bezüge nach § 51 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen vom 11. Mai 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 307),
 - b) Ruhevergütung und Ruhelohn, die der Bund auf Grund anderer gesetzlicher Vorschriften zu tragen hat,
 - c) laufende Unterstützungen, die Angestellte und Arbeiter ehemaliger Heeres- und Marinebetriebe und der ehemaligen Reichsdruckerei nach den dafür ergangenen Bestimmungen erhalten.

(4) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 gelten auch, wenn Einrichtungen nach § 61 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen vom 11. Mai 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 307) zur Versorgung verpflichtet sind."

Kapitel IV

Anderung des Deutschen Beamtengesetzes in der Bundesfassung vom 30. Juni 1950

§ 4

Das Deutsche Beamtengesetz in der Bundesfassung vom 30. Juni 1950 (Bundesgesetzbl. S. 279) wird wie folgt geändert:

1. § 89 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Das Ruhegehalt darf nicht hinter sechzig vom Hundert der niedrigsten ruhegehaltfähigen Dienstbezüge der Besoldungsgruppe 11 der Besoldungsordnung A zurückbleiben.“

2. In § 112 wird eingefügt:

„3. Vollzugsbeamter des Bundesgrenzschutzes ist: mindestens nach dem Endgrundgehalt der Besoldungsgruppe A 9 b.“

Kapitel V

Schlußvorschriften

§ 5

Dieses Gesetz gilt auch im Lande Berlin, sobald Berlin gemäß Artikel 87 Abs. 2 seiner Verfassung die Anwendung des Gesetzes beschlossen hat.

§ 6

Es treten in Kraft:

Kapitel I § 1 Nr. 1 bis 5, Kapitel II § 2 Ziff. I und II und Kapitel IV mit Wirkung vom 1. April 1951, Kapitel III mit Wirkung vom 1. April 1952, die übrigen Vorschriften am ersten Tage des Monats, in dem dieses Gesetz verkündet wird.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 20. August 1952.

Der Bundespräsident

Theodor Heuss

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers

Blücher

Für den Bundesminister der Finanzen

Der Bundesminister für den Marshallplan

Blücher

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Investitionshilfe der gewerblichen Wirtschaft (ÄndIHG).

Vom 22. August 1952.

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz über die Investitionshilfe der gewerblichen Wirtschaft vom 7. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 7) wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 3 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt:

„Erfolgt die Zuteilung der Wertpapiere nicht innerhalb von 18 Monaten nach voller Zahlung der Aufbringungsschuld, so erhöht sich der Zinssatz mit Beginn des folgenden Monats auf fünf vom Hundert.“

Der bisherige Satz 2 wird Satz 3 mit folgendem Zusatz:

„und unterliegen nicht der Einkommen- und Körperschaftsteuer.“

2. In § 7 Abs. 3 werden die Worte „31. August 1952“ durch die Worte „31. Dezember 1952“ ersetzt.

3. In § 7 Abs. 3 und § 20 Abs. 1 Satz 3 werden die Worte „31. Dezember 1952“ durch die Worte „30. April 1953“ ersetzt.

4. In § 8 Satz 3 werden die Worte „30. September 1952“ durch die Worte „31. Januar 1953“ ersetzt.

5. Der § 11 erhält folgende Fassung:

„§ 11

Freigrenze

Die Aufbringungspflicht entfällt, wenn der endgültige Aufbringungsbetrag 900 Deutsche Mark nicht erreichen würde; die Verpflichtung zur Leistung des vorläufigen Aufbringungsbetrages entfällt außerdem, wenn dieser 900 Deutsche Mark nicht erreichen würde. Dasselbe gilt, wenn

1. die Umsätze des Aufbringungspflichtigen im Sinne von § 6 Abs. 2 in den Kalenderjahren 1950 und 1951 insgesamt unter 100 000 Deutsche Mark oder

2. a) der gewerbliche Gewinn des Aufbringungspflichtigen zuzüglich der Be-

träge, die in den Kalenderjahren 1950 und 1951 auf Grund der Vorschriften der §§ 7 bis 7 e des Einkommensteuergesetzes bei der Ermittlung des Gewinnes vom Gewinn abgesetzt worden sind, in den Kalenderjahren 1950 und 1951 insgesamt unter 30 000 Deutsche Mark, bei verkürztem Bemessungszeitraum (§ 6 Abs. 5 und § 7 Abs. 2) unter 15 000 Deutsche Mark und

- b) der nach § 6 Abs. 2 zu berechnende Umsatz des Aufbringungspflichtigen in den Kalenderjahren 1950 und 1951 insgesamt unter 500 000 Deutsche Mark, bei verkürztem Bemessungszeitraum unter 250 000 Deutsche Mark

liegen.“

6. In § 16 werden nach den Worten „für den ersten“ die Worte „und zweiten“ eingefügt.
7. In § 20 Abs. 3 werden die Worte „Gehört der aufbringungspflichtige Gewerbebetrieb den in § 1 genannten Wirtschaftszweigen an, so“ durch die Worte „Soweit der aufbringungspflichtige Gewerbebetrieb den in § 1 genannten Wirtschaftszweigen angehört,“ ersetzt.
8. In § 21 Abs. 2 werden die Worte „Gehört der Aufbringungsschuldner einem der in § 1 genannten Wirtschaftszweige an, so“ durch die Worte „Soweit der Aufbringungsschuldner einem der in § 1 genannten Wirtschaftszweige angehört,“ ersetzt.
9. § 29 Abs. 6 erhält folgende Fassung:
 „(6) Das Kuratorium hat durch Auflagen sicherzustellen, daß der Begünstigte vom Zeitpunkt der Gewährung von Investitionsmitteln ab bis zur Vollendung des begünstigten Vorhabens, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 1954, außerhalb der in § 1 Abs. 1 bezeichneten Wirtschaftszweige keine gewerbliche Betätigung oder die Erweiterung einer solchen in Angriff nimmt, durch die für andere Unternehmen eine neue oder verstärkte Konkurrenz entstehen würde. Kommt der Begünstigte einer Satz 1 entsprechenden Auflage oder der sich aus Absatz 5 Satz 2 ergebenden Verpflichtung nicht nach, so hat er die ihm gewährten Investitionsmittel zurückzuzahlen, sobald eine Verletzung der Auflage oder der Verpflichtung vom Kuratorium durch Beschluß festgestellt worden ist; durch den Feststellungsbeschluß tritt der Bewilligungsbeschluß außer Kraft.“
10. In § 30 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „zu dem nach § 33 ehest möglichen Zeitpunkt zur Stellung von Anträgen zur Börsenzulassung verpflichten“ ersetzt durch die Worte „zur Stellung von Anträgen zur Börsenzulassung bis zu einem mit dem Sondervermögen zu vereinbarenden Zeitpunkt, der nicht über den 31. März 1955 hinausgeschoben werden darf, verpflichten“.
11. In § 30 Abs. 4 wird folgender Satz 2 angefügt:
 „Dasselbe gilt, wenn in den Fällen des Absatzes 1 der Begünstigte die Emission von Wertpapieren entgegen den Bestimmungen des

Darlehensvertrages unterläßt, obwohl keine Hinderungsgründe für die Emission vorliegen.“

12. § 33 erhält folgende Fassung:

„§ 33

Zulassung der Wertpapiere zum Börsenhandel

Eine Zulassung der vom Sondervermögen gezeichneten Wertpapiere zum Börsenhandel kann vor dem nach § 30 Abs. 1 Satz 1 maßgeblichen Zeitpunkt nur erfolgen, wenn der Bundesminister für Wirtschaft nach Anhörung des Ausschusses für Kapitalverkehr (§ 6 des Gesetzes über den Kapitalverkehr vom 2. September 1949 — WiGBl. S. 305 —) zur Vermeidung von Störungen des Kapitalmarktes nicht widerspricht.“

13. In § 36 Abs. 1 werden die Worte „der eisenschaffenden Industrie und der Energiewirtschaft“ ersetzt durch die Worte „der eisenschaffenden Industrie, der Energie- und Wasserwirtschaft“.
14. In § 36 Abs. 2 Nr. 1 werden nach dem Wort „Energieverteilung“ die Worte „oder der Wasserwirtschaft im Sinne des § 1 Abs. 2“ eingefügt.

Artikel 2

Entfällt infolge der nach Artikel 1 Nr. 5 eingetretenen Änderung der Freigrenze die vorläufige Aufbringungspflicht, so gilt folgendes:

- a) Zahlungen, die auf den vorläufigen Aufbringungsbetrag geleistet worden sind, hat das Kreditinstitut zurückzugewähren;
- b) ein nach den bisherigen Vorschriften eingetretener Zahlungsverzug gilt als nicht eingetreten.

Artikel 3

Bereits abgeschlossene Verträge zwischen dem Sondervermögen und einem Begünstigten werden insofern unwirksam, als sie mit der Vorschrift des § 29 Abs. 6 in der Fassung des Artikels 1 Nr. 9 nicht in Einklang stehen. Die Begünstigten sind verpflichtet, bei einer der geänderten Fassung des § 29 Abs. 6 entsprechenden Vertragsergänzung mitzuwirken.

Artikel 4

Das Gesetz tritt mit dem Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 22. August 1952.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Blücher

Der Bundesminister der Finanzen
Schäffer

Für den Bundesminister für Wirtschaft
Der Bundesminister der Finanzen
Schäffer

**Zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes
über die Investitionshilfe der gewerblichen Wirtschaft (Zweite IHDV).**

Vom 23. August 1952.

Auf Grund der §§ 38 und 10 des Gesetzes über die Investitionshilfe der gewerblichen Wirtschaft vom 7. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 7) wird mit Zustimmung des Bundesrates hierdurch verordnet:

Zu § 1 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes

§ 1

**Behandlung des Aufbringungsbetrages
von gemischten Unternehmen**

(1) Gehört ein aufbringungspflichtiger Betrieb nur zum Teil den in § 1 des Gesetzes aufgeführten Wirtschaftszweigen an, so sind die auf diese Wirtschaftszweige entfallenden Leistungen nach Maßgabe des Absatzes 2 zu ermitteln.

(2) Der Aufbringungsbetrag ist in dem Verhältnis aufzuteilen, in dem während des Bemessungszeitraums die Lohnsumme der Betriebsteile, die zu den in § 1 des Gesetzes aufgeführten Wirtschaftszweigen gehören, zu der Lohnsumme der übrigen Betriebsteile steht. Als Löhne gelten die Vergütungen im Sinne des § 19 Abs. 1 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes. Nicht anzusetzen sind die gezahlten Vergütungen an Arbeitnehmer, die für beide Betriebsteile tätig waren. Die Aufteilung kann auf Antrag des Aufbringungspflichtigen anstatt nach dem Verhältnis der Lohnsummen auch nach dem Verhältnis der Sachanlagevermögen (bewegliches und unbewegliches Anlagevermögen mit Ausnahme von Rechten und Wertpapieren) erfolgen. Maßgebend ist das Sachanlagevermögen, das in der steuerlichen Erfolgsbilanz zum 31. Dezember 1951, bei abweichendem Wirtschaftsjahr zu dem in das Kalenderjahr 1952 fallenden Bilanzstichtag oder, bei Aufgabe des Betriebes vor diesen Stichtagen, in der Schlußbilanz ausgewiesen ist. Das Sachanlagevermögen, das beiden Betriebsteilen dient, ist auszuscheiden.

(3) Führt die Aufteilung nach den Lohnsummen und Sachanlagevermögen zu einem offenbar unbilligen Ergebnis, so hat das Finanzamt auf Antrag des Aufbringungspflichtigen nach einem Maßstab aufzuteilen, der die tatsächlichen Verhältnisse besser berücksichtigt.

Zu § 2 des Gesetzes

§ 2

Wiederaufleben der Aufbringungspflicht

Im Falle einer Verletzung der bei der Bewilligung von Investitionsmitteln sich nach § 29 Abs. 5 Satz 2 des Gesetzes ergebenden Verpflichtung oder der gemäß § 29 Abs. 6 des Gesetzes gesetzten Auflagen lebt die nach § 29 Abs. 4 des Gesetzes entfallene Aufbringungspflicht wieder auf.

Zu § 2 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes

§ 3

Behandlung der Verkaufsorganisationen

(1) Gemeinschaftliche Verkaufsorganisationen (Kartelle und Syndikate) sind wie Organgesell-

schaften (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 Satz 2 des Gewerbesteuergesetzes) zu behandeln. Die §§ 6 Abs. 3, 10 Abs. 2, 14 Abs. 1 und 2 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Investitionshilfe der gewerblichen Wirtschaft vom 5. April 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 232) finden entsprechende Anwendung.

(2) Die Hinzurechnung des Gewinns der Verkaufsorganisation und der bei der Ermittlung dieses Gewinns auf Grund der Vorschriften der §§ 7 bis 7 e des Einkommensteuergesetzes abgesetzten Beträge zu den Gewinnen und Absatzbeträgen der angeschlossenen Unternehmen hat entsprechend dem Beteiligungsverhältnis der angeschlossenen Unternehmen an der Verkaufsorganisation zu erfolgen.

Zu § 10 des Gesetzes

§ 4

Abweichende Bemessungsgrundlage für Pensionskassen und Unterstützungskassen

(1) Abweichend von den §§ 6, 7 und 9 des Gesetzes beträgt der Aufbringungsbetrag für Pensionskassen und Unterstützungskassen im Sinne des § 4 Abs. 1 Nr. 7 des Körperschaftsteuergesetzes 0,1 vom Tausend der Gesamtsumme der Zuwendungen an diese Kassen in den Kalenderjahren 1950 und 1951. Zuwendungen im Sinne des Satzes 1 sind bei Pensionskassen die Zuwendungen nach § 1 Abs. 2 bis 6 des Gesetzes über die Behandlung von Zuwendungen an betriebliche Pensionskassen und Unterstützungskassen bei den Steuern vom Einkommen und Ertrag vom 26. März 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 206), bei Unterstützungskassen für das Kalenderjahr 1950 die Zuwendungen nach § 2 der Verordnung über die Behandlung von Zuwendungen an betriebliche Pensionskassen und Unterstützungskassen bei den Steuern vom Einkommen vom 1. Dezember 1950 (Bundesgesetzbl. S. 779) und für das Kalenderjahr 1951 die Zuwendungen nach § 2 des oben angeführten Gesetzes vom 26. März 1952.

(2) In den Fällen des § 7 Abs. 2 des Gesetzes beträgt der Aufbringungsbetrag 0,2 vom Tausend der Zuwendungen in dem Kalenderjahr 1951.

Zu § 20 Abs. 2 des Gesetzes

§ 5

Stundung ohne Anhörung des Stundungsausschusses

Stundungen bis zu zwei Monaten kann das Finanzamt einmalig ohne Anhörung des in § 20 Abs. 2 des Gesetzes bezeichneten Ausschusses aussprechen.

Zu §§ 20 und 21 des Gesetzes

§ 6

Rechtsmittel

gegen Stundungs- und Erlaßverfügungen

Gegen Stundungs- und Erlaßverfügungen ist die Beschwerde nach der Reichsabgabenordnung (§§ 237, 303 ff) zulässig. Gegen die Beschwerdeentscheidung ist der Rechtsweg (Artikel 19 Abs. 4 des Grundgesetzes) an das Finanzgericht und, wenn

das Finanzgericht ihn wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Angelegenheit zugelassen hat, an den Bundesfinanzhof gegeben.

Zu § 20 Abs. 3 und § 21 Abs. 2 des Gesetzes

§ 7

Stundung und Erlaß für gemischte Unternehmen

Gehört ein aufbringungspflichtiger Betrieb nur zum Teil den in § 1 des Gesetzes aufgeführten Wirtschaftszweigen an, so ist der Betrag, der auf diese Wirtschaftszweige nach Maßgabe der nach § 1 Abs. 2 und 3 vorgenommenen Aufteilung entfällt, nach § 20 Abs. 3 des Gesetzes zu stunden oder nach § 21 Abs. 2 des Gesetzes zu erlassen.

Zu § 36 des Gesetzes

§ 8

Abschreibungsfreiheit

(1) Die Abschreibungsfreiheit nach § 36 des Gesetzes kann für bewegliche und unbewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens in Anspruch genommen werden, die in der Zeit vom 1. Januar 1952 bis 31. Dezember 1954 angeschafft oder hergestellt werden. Zeitpunkt der Anschaffung ist der Zeitpunkt der Lieferung; Zeitpunkt der Herstellung ist der Zeitpunkt der Fertigstellung. Die Abschreibungsfreiheit erstreckt sich nur auf den Teil der Anschaffungs- oder Herstellungskosten, der nach dem 20. Juni 1948 entstanden ist. Die Abschreibungsfreiheit kann bereits für Teilerstellungskosten oder für Anzahlungen auf Anschaffungskosten im Wirtschaftsjahr der Teilerstellung oder Anzahlung und in den beiden folgenden Wirtschaftsjahren in Anspruch genommen werden; Voraussetzung ist, daß die Teilerstellungskosten oder Anzahlungen in der Zeit vom 1. Januar 1952 bis 31. Dezember 1954 aufgewendet worden sind. Die Summe der Abschreibungen auf ein Wirtschaftsgut darf jedoch in diesem Fall nicht höher sein als die Summe der Abschreibungen, die nach Satz 1 im Wirtschaftsjahr der Lieferung oder Fertigstellung und in den beiden folgenden Wirtschaftsjahren zulässig gewesen wären.

(2) Für Wirtschaftsgüter, die anlässlich der Umgestaltung des Deutschen Kohlenbergbaus und der Deutschen Stahl- und Eisenindustrie auf einen anderen Steuerpflichtigen übergehen, kann die Abschreibungsfreiheit von diesem Steuerpflichtigen in Anspruch genommen werden, wenn die Wirtschaftsgüter von dem früheren Eigentümer nach dem 31. Dezember 1951 angeschafft oder hergestellt worden sind. Die Summe der Abschreibungen, die der frühere Eigentümer und der Steuerpflichtige in Anspruch nehmen, darf jedoch nicht höher sein als der Betrag, den der frühere Eigentümer nach § 36 des Gesetzes hätte abschreiben dürfen. Der Steuerpflichtige, auf den die Wirtschaftsgüter übergegangen sind, braucht eine Bescheinigung im Sinne des § 36 Abs. 2 Nr. 4 des Gesetzes nicht vorzulegen.

(3) Im Fall der Inanspruchnahme der Abschreibungsfreiheit bemißt sich die Absetzung für Abnutzung nach § 7 des Einkommensteuergesetzes im Wirtschaftsjahr der Lieferung oder Fertigstellung und in den beiden folgenden Wirtschaftsjahren nach den Anschaffungs- oder Herstellungskosten; die Bemessung der Absetzung für Abnutzung nach dem jeweiligen letzten Buchwert ist jedoch unzulässig. In den dann folgenden Wirtschaftsjahren ist die Absetzung für Abnutzung nach dem noch vorhandenen Restwert und der Restnutzungsdauer zu bemessen.

(4) Die Abschreibungsfreiheit kann auch für Anlagen im Sinne des § 2 der Verordnung über die steuerliche Begünstigung von Wasserkraftwerken vom 26. Oktober 1944 (Reichsgesetzbl. I S. 278) in Anspruch genommen werden.

(5) Wirtschaftsgüter, die ganz oder teilweise der Verwaltung oder dem Vertrieb zu dienen bestimmt sind (z. B. Bürogebäude, Büroeinrichtungsgegenstände, Lagerräume für Fertigwaren), und Wohnhäuser für Arbeitnehmer gehören nicht zu den in § 36 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes bezeichneten Wirtschaftsgütern.

(6) Die nach § 36 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes erforderliche Verwendung von Beträgen in Höhe der Abschreibungen muß buch- oder belegmäßig nachgewiesen werden.

Bonn, den 23. August 1952.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Blücher

Der Bundesminister der Finanzen
Schäffer

Für den Bundesminister für Wirtschaft
Der Bundesminister der Finanzen
Schäffer

**Verordnung zur Anpassung von Verbrauchsteuergesetzen
und von Durchführungsverordnungen zu Verbrauchsteuergesetzen an den Zolltarif
und zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Zuckersteuergesetzes.**

Vom 4. August 1952.

Auf Grund des Artikels 4 des Gesetzes zur Änderung des Zollgesetzes und der Verbrauchsteuergesetze vom 23. Mai 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 317) und der §§ 2 und 8 des Zuckersteuergesetzes vom 26. September 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1251) / 18. April 1950 (Bundesgesetzbl. S. 93) in Verbindung mit Artikel 129 Abs. 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland wird hiermit verordnet:

Artikel 1

Mineralölsteuergesetz

Das Mineralölsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 566), der Verordnung über Zolländerungen und über Mineralölsteuer vom 5. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1687) und des Gesetzes zur Änderung des Mineralölsteuergesetzes vom 19. Januar 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 73) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Mineralöl im Sinne des Absatzes 1 sind:

1. Erzeugnisse der Nr. 2710 — B bis D des Zolltarifs;
2. Steinkohlenteeröle aus Nr. 2708 des Zolltarifs;
3. Steinkohlen-, Torf- und Schieferteer aus Nr. 2707 des Zolltarifs;
4. Erzeugnisse der Nrn. 2709, 2714 — B und C sowie Pech und Pechkoks aus Braunkohlen-, Torf- und Schieferteer aus Nr. 2714 — D des Zolltarifs;
5. Erzeugnisse der Nrn. 2712, 2713, 2714 — A, 2715 und 2716 des Zolltarifs;
6. Flüssiggas aus Nr. 2711 des Zolltarifs;
7. Schmiermittel der Nr. 3404 — A — 1 des Zolltarifs.“

2. § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Steuer beträgt für 100 kg Eigengewicht:

	Im Inland hergestellt DM	Beim Eingang in den Gel- tungsbereich des Gesetzes DM
1. für die in § 1 Abs. 2 Ziff. 1 bezeichneten Erzeugnisse, und zwar für		
a) Leichtöle (Benzin, Testbenzin u. a.)	19	13
b) mittelschwere Öle (Leuchtöl und Traktorenkraftstoff)	11	5
c) Gasöle		
aa) aus Erdöldestillation, Hydrierung oder anderen Verfahren	10,90	7

	Im Inland hergestellt DM	Beim Eingang in den Gel- tungsbereich des Gesetzes DM
bb) aus Braunkohlenschwelteerdestillation	11,90	7
d) Heizöle	1	1
e) Schmieröle		
aa) nur durch Aufarbeitung von Altölen hergestellte	15	15
bb) andere	23	23
f) sonstige	6	6
2. für Steinkohlenteeröle		
a) leichte	19,80	11
b) schwere	1	1
3. für Steinkohlen-, Torf- und Schieferteer	2	2
4. für die in § 1 Abs. 2 Ziff. 4 bezeichneten Erzeugnisse	2	2
5. für die in § 1 Abs. 2 Ziff. 5 bezeichneten Erzeugnisse	10	10
6. für Flüssiggas	10	10
7. für Schmiermittel	23	23
Was unter Eigengewicht zu verstehen ist, bestimmen die Zollvorschriften.“		
3. In § 3 Abs. 3 werden die Worte „Anmerkung 2 zu Nr. 239“ ersetzt durch die Worte „Anmerkungen 1 b und 3 zu Nr. 2708, 2710, 2711 und 2714“.		
4. In § 6 Abs. 2 werden die Worte „sowie Säureharze und ölhaltige gebrauchte Raffinationshilfsmittel der Mineralölindustrie, wie Bleicherde, Lauge, Schwefelsäure,“ gestrichen.		
5. In § 8 Abs. 1 wird das Wort „Rohes“ durch das Wort „Unbearbeitetes“ ersetzt.		

Artikel 2

**Verordnung
zur Durchführung des Mineralölsteuergesetzes**

Die Verordnung zur Durchführung des Mineralölsteuergesetzes vom 25. März 1939 (Reichsministerialbl. S. 677) in der Fassung der Verordnungen vom 9. September 1939 (Reichsministerialbl. S. 1443), vom 5. Juni 1944 (Reichsministerialbl. S. 47), vom 16. Oktober 1950 (Bundesgesetzbl. S. 751), vom 16. Februar 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 115), vom 4. Juni 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 372) und vom 6. Juni 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 326) wird wie folgt geändert:

1. § 3 erhält folgende Fassung:

„(1) Für Mineralöl gelten die jeweiligen Begriffsbestimmungen des Zolltarifs und seiner Erläuterungen mit folgender Maßgabe:

1. Schmieröle sind Kohlenwasserstoffgemische mit einem Asphaltgehalt (DIN 53660) unter 1 v. H., bei deren Destillation nach DIN-Entwurf 51752 weniger als 90 Volumenprozent bis 370° C übergehen. Tritt vor 370° C Cracken ein, so müssen bis 350° C weniger als 80 Volumenprozent übergegangen sein.
2. Heizöle sind dunkelfarbige Kohlenwasserstoffgemische mit einem Flammpunkt im geschlossenen Tiegel (DIN-Entwurf 51755) von mehr als 55° C, bei deren Destillation nach DIN-Entwurf 51752 weniger als 40 Volumenprozent bis 250° C übergehen.
 Heizöle aus der Braunkohlenschwelung sind dunkelfarbige Kohlenwasserstoffgemische mit einem Flammpunkt im geschlossenen Tiegel (DIN-Entwurf 51755) von mehr als 55° C, bei deren Destillation nach DIN-Entwurf 51752 weniger als 15 Volumenprozent bis 200° C übergehen und deren Kreosotgehalt mehr als 10 Volumenprozent beträgt.
 Wie Heizöle sind auch die bei der Raffination von Schmierölen mit auswählenden Lösungsmitteln erhaltenen Reinigungsextrakte (Edeleanu-, Furfurol-, Duosol-Extrakte und dergl.) zu behandeln.
 Alle diese Öle sind nur Heizöle, wenn sie ausschließlich zum Heizen bestimmt sind.
3. Sonstige Erzeugnisse (§ 2 Abs. 1 Ziff. 1 Buchstabe f des Gesetzes) sind diejenigen in § 1 Abs. 2 Ziff. 1 des Gesetzes bezeichneten Erzeugnisse, die nicht die Merkmale der Leichtöle, der mittelschweren Öle, der Gasöle, der Schmieröle (vorstehende Ziffer 1) oder der Heizöle (vorstehende Ziffer 2) aufweisen.
4. Wie Bitumen sind auch die bei der Raffination von Schmierölen mit auswählenden Lösungsmitteln erhaltenen Reinigungsextrakte (Edeleanu-, Furfurol-, Duosol-Extrakte und dergl.) zu behandeln, wenn ihr Furfuroltest negativ ist oder ihre Viskositäts-Dichtekonstante bei zweifelhaftem Furfuroltest mindestens 0,940 beträgt und wenn sie nicht zum Heizen oder Schmieren oder zur Herstellung von Schmiermitteln bestimmt sind. Für das Untersuchungsverfahren gilt die Anlage.
5. Flüssiggase sind handelsübliches Propan und Butan sowie handelsübliche Gemische aus Propan und Butan miteinander oder mit Äthylen, Propylen und Butylen, auch verdichtet.

(2) Solange Erläuterungen zur Auslegung und Anwendung des Zolltarifs durch Rechtsverordnung nach § 18 Ziff. 1 des Zolltarifgesetzes

- noch nicht gegeben sind, gilt an ihrer Stelle die Anlage."
2. In § 6 Abs. 1 wird „§ 3 Ziff. 2 bis 15" ersetzt durch „§ 1 Abs. 2 des Gesetzes".
 3. In § 6 Abs. 2 Buchstabe a werden die Worte „unter § 3 Ziff. 15 fallendes Mineralöl" ersetzt durch die Worte „Schmiermittel oder Schmieröl".
 4. In § 8 e Abs. 3 erhalten die einzelnen Buchstaben folgende Fassung:
 - a) Leichtöle mit leichten Steinkohlenteerölen;
 - b) frische Schmieröle mit durch Aufarbeitung von Altölen hergestellten Schmierölen;
 - c) Benzine mit anderen als aufgearbeiteten Schmierölen;
 - d) Gasöle mit anderen als aufgearbeiteten Schmierölen."
 5. In § 8 i Abs. 2 und 4 werden die Worte „Benzin, Leuchtöl (einschließlich Traktorenkraftstoff)" ersetzt durch die Worte „Leichtöl, mittelschweres Öl".
 6. In § 14 werden ersetzt:
 - In Ziffer 1 die Worte „Mineralöl der in § 3 Ziff. 2 und 3 bezeichneten Art" durch die Worte „Leichtöl und mittelschweres Öl";
 - in Ziffer 2 die Worte „Mineralöl der in § 3 Ziff. 4 bezeichneten Art" durch das Wort „Gasöl";
 - in Ziffer 3 die Worte „Mineralöl der in § 3 Ziff. 9 a bezeichneten Art" durch die Worte „Leichtes Steinkohlenteeröl";
 - in Ziffer 4 die Worte „Mineralöl der in § 3 Ziff. 9 b bezeichneten Art" durch die Worte „Schweres Steinkohlenteeröl";
 - in Ziffer 5 „§ 3 Ziff. 12" durch „§ 1 Abs. 2 Ziff. 4 des Gesetzes";
 - in Ziffer 6 „§ 3 Ziff. 13" durch „§ 1 Abs. 2 Ziff. 5 des Gesetzes";
 - in Ziffer 7 die Worte „Mineralöl der in § 3 Ziff. 14 bezeichneten Art" durch das Wort „Flüssiggas".
 7. § 22 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Als Flugbetriebsstoffe gelten nur Leichtöle, mittelschwere Öle, Gasöle, Schmieröle und Schmiermittel."
 8. § 23 wird gestrichen.
 9. In § 33 b wird das Wort „rohes" ersetzt durch das Wort „unbearbeitetes".
 10. Die Anlage zur bisherigen Ziffer 7 Absatz 2 des § 3 wird Anlage zur Ziffer 4 des § 3 Abs. 1.

Artikel 3**Kaffeesteuergesetz**

1. § 1 Abs. 2 des Artikels VIII (Kaffeesteuer) des Anhangs zum Gesetz Nr. 64 zur vorläufigen Neuordnung von Steuern vom 22. Juni 1948 (WiGBl. 1948 Beilage Nr. 4) erhält folgende Fassung:

„(2) Kaffee im Sinne des Absatzes 1 sind alle unter die Nummern 0901 und 2102 des Zolltarifs fallenden Erzeugnisse.“

2. § 2 Abs. 1 des vorstehend genannten Gesetzes in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Artikels VIII (Kaffeesteuer) des Anhangs zum Gesetz Nr. 64 zur vorläufigen Neuordnung von Steuern vom 21. Oktober 1948 (WiGBl. S. 101) erhält folgende Fassung:

„(1) Die Steuer beträgt:
für die unter Nr. 0901
— A und C des Zolltarifs fallenden Erzeugnisse 10DM für das Kilogramm,
für die unter Nr. 0901
— B des Zolltarifs fallenden Erzeugnisse,
soweit sie nicht mit
anderen Stoffen gemischt sind 13DM für das Kilogramm.“

3. § 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 22. Juni 1948 (WiGBl. 1948 Beilage Nr. 4) in der Fassung des Gesetzes des Wirtschaftsrates vom 21. Oktober 1948 (WiGBl. S. 101) erhält folgende Fassung:

„(3) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, für Mischungen von gebranntem, auch gemahltem Kaffee mit anderen Stoffen aus Nr. 0901 — B des Zolltarifs und für Kaffee-Extrakte, Kaffee-Essenzen und ähnliche Zubereitungen auf der Grundlage von Kaffee der Nr. 2102 des Zolltarifs Steuersätze festzusetzen, die die bei der Herstellung dieser Mischungen oder dieser Zubereitungen verwendete Kaffeemenge berücksichtigen.“

Artikel 4**Teesteuergesetz**

1. § 1 Abs. 2 des Teesteuergesetzes vom 10. März 1949 (WiGBl. S. 19) erhält folgende Fassung:

„(2) Tee im Sinne des Absatzes 1 sind alle unter Nr. 0902 des Zolltarifs fallenden Erzeugnisse und Teeauszüge aus Nr. 2107 des Zolltarifs.“

2. § 2 Abs. 2 des vorstehend genannten Gesetzes erhält folgende Fassung:

„(2) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, für Mischungen von Tee mit anderen Stoffen aus Nr. 0902 des Zolltarifs und für Teeauszüge aus Nr. 2107 des Zolltarifs Steuersätze festzusetzen, die die bei der Herstellung dieser Mischungen oder dieser Erzeugnisse verwendete Teemenge berücksichtigen.“

Artikel 5**Verordnung****zur Durchführung des Zuckersteuergesetzes**

1. § 6 der Verordnung zur Durchführung des Zuckersteuergesetzes vom 7. Oktober 1938 (Reichs-

ministerialblatt S. 671) in der Fassung der Verordnung vom 29. Juli 1950 (Bundesgesetzbl. S. 366) erhält folgende Fassung:

„(1) Von den folgenden in das Inland eingeführten Waren ist neben dem Eingangszoll die Zuckersteuer zu erheben:

- a) Kunsthonig, auch mit natürlichem Honig gemischt, aus Nr. 1702 des Zolltarifs;
- b) Zuckerwaren der Nr. 1704 des Zolltarifs;
- c) Kakaopulver, gezuckert, der Nr. 1805 — B des Zolltarifs;
- d) Schokolade und Schokoladewaren der Nr. 1806 des Zolltarifs;
- e) Biskuitwaren (Keks) der Nr. 1908 — B — 2 des Zolltarifs.

(2) Die Zuckersteuer ist von dem Eigengewicht des in den Waren enthaltenen Zuckers zu erheben. Das Eigengewicht des Zuckers ist aus dem Eigengewicht der Waren und aus ihrem Zucker-gehalt zu berechnen. Das Eigengewicht der Waren ist durch probeweise Verwiegung ohne alle Umschließungen zu ermitteln (§ 186 Allgemeine Zollordnung).

(3) Als Zuckergehalt sind, sofern nicht der Zollbeteiligte die amtliche Untersuchung nach Absatz 4 beantragt, folgende Hundertteile des Eigengewichts der Waren anzunehmen:

- a) bei Kunsthonig aus Nr. 1702 des Zolltarifs 80 v. H.;
- b) bei Waren ganz aus Zucker, auch mit Zusatz von Aroma-, Geschmacks- und Farbstoffen aus Nr. 1704 des Zolltarifs 90 v. H., bei den übrigen Zuckerwaren der Nr. 1704 70 v. H.;
- c) bei Kakaopulver, gezuckert, der Nr. 1805 — B des Zolltarifs 50 v. H.;
- d) bei Schokolade und Schokoladewaren der Nr. 1806 des Zolltarifs 40 v. H., bei Kreamschokolade und Pralinen jedoch 60 v. H.;
- e) bei Biskuitwaren (Keks) der Nr. 1908 — B — 2 des Zolltarifs 25 v. H.

(4) Der Zollbeteiligte kann die amtliche Untersuchung der Waren auf ihren Zuckergehalt beantragen. In diesem Fall sind Proben der Waren zu entnehmen und der Zolltechnischen Prüfungs- und Lehranstalt zu übersenden. Die Untersuchung wird nach der zu § 15 der Zuckersteuervergütungsordnung (Anlage B zu § 20 der Verordnung zur Durchführung des Zuckersteuergesetzes) ergangenen Anweisung ausgeführt.

(5) Wenn der Zollbeteiligte schriftlich erklärt, unter einer bestimmten Benennung stets nur gleichartige Waren von einer näher anzugebenden und durch Hinterlegung von Mustern festzuhaltenden Beschaffenheit mit dem nämlichen Eigengewicht und mit dem nämlichen Zuckergehalt einzuführen, ist nach näherer Bestimmung des Hauptzollamtes von der wiederholten Ermittlung des Eigengewichts und in den Fällen des Absatzes 4 auch von der wiederholten Feststellung des Zuckergehalts abzusehen. Falls sich bei der Abfertigung keine Abweichung der

Waren von den Mustern ergibt, ist das nach der letzten Ermittlung festgestellte Eigengewicht und in den Fällen des Absatzes 4 der durch die letzte Untersuchung festgestellte Zuckergehalt als vorhanden anzunehmen. Die Zollstelle ist jedoch berechtigt, auch von anscheinend den Mustern entsprechenden Waren das Eigengewicht probeweise zu ermitteln und den Zuckergehalt probeweise durch Untersuchung feststellen zu lassen."

Artikel 6

Zuckersteuervergütungsordnung

Die Zuckersteuervergütungsordnung (Anlage B zu § 20 der Verordnung zur Durchführung des Zuckersteuergesetzes vom 7. Oktober 1938 [Reichsministerialbl. S. 671] in der Fassung der Verordnung vom 29. Juli 1950 [Bundesgesetzbl. S. 366]) wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für nachstehende Waren:

- A. Milch und Rahm, haltbar gemacht, eingedickt, aus Nr. 0402 des Zolltarifs;
- B. Eigelb, gezuckert, aus Nr. 0405 des Zolltarifs;
- C. Kunsthonig aus Nr. 1702 des Zolltarifs;
- D. Waren der Nr. 1704 und 1705 des Zolltarifs;
- E. Schokolade und Schokoladewaren aus Nr. 1806 des Zolltarifs;
- F. Kindermehl, auch mit einem Gehalt an Kakao von weniger als 50% des Gewichts, aus Nr. 1902 des Zolltarifs;
- G. feine Backwaren, auch mit beliebigem Gehalt an Kakao, aus Nr. 1908 des Zolltarifs;
- H. Zubereitungen von Pflanzen oder Pflanzenteilen, und zwar
 1. Zubereitungen von Früchten, mit Zusatz von Essig oder Essigsäure, auch haltbar gemacht, aus Nr. 2001 des Zolltarifs;
 2. Früchte, gefroren, mit Zuckerzusatz, der Nr. 2003 des Zolltarifs;
 3. Früchte, Fruchtschalen, Pflanzen und Pflanzenteile, mit Zucker überzogen (durch Eintauchen, Glasieren oder Kandieren), der Nr. 2004 des Zolltarifs;
 4. Konfitüren, Gelees, Marmeladen, Mus und Paster aus Früchten, eingekocht, aus Nr. 2005 des Zolltarifs;
 5. andere Zubereitungen von Früchten, auch mit Zusatz von Alkohol, auch haltbar gemacht, aus Nr. 2006 des Zolltarifs;
 6. Fruchtsäfte auch eingedickt, nicht gegoren, ohne Zusatz von Alkohol, aus Nr. 2007 des Zolltarifs;

I. Nahrungsmittelzubereitungen, und zwar

1. Pulver zur Herstellung von Pudding, Süßspeisen oder ähnlichen Zubereitungen, auch mit beliebigen Zusätzen von Kakao
2. konzentrierte Kunstlimonaden,
3. Eiweiß, gezuckert,

aus
Nr. 2107
des Zolltarifs;

K. Getränke und alkoholische Flüssigkeiten, und zwar

1. Limonaden, kohlenensäurehaltige Wasser mit Zusatz von Zucker oder Aromen und andere nicht alkoholische Getränke aus Nr. 2202 des Zolltarifs;
2. Trinkbranntwein, Likör und andere alkoholische Flüssigkeiten aus Nr. 2209 des Zolltarifs;

L. Bonbons, Pastillen und ähnliche zuckerhaltige Erzeugnisse, die als pharmazeutische Erzeugnisse anzusehen sind, Eisenzucker, Arzneisirupe, Coffein-Rübenzucker-Gemische, Pepsin-Rübenzucker-Gemische und Brustpulver aus Nr. 3003 des Zolltarifs;

M. stärkezuckerhaltige Zurichtemittel und Appreturen aus Nr. 3816 des Zolltarifs

wird bei der Ausfuhr oder der Niederlegung in unter Zollverschluß stehende Zollager die Steuer für den bei ihrer Herstellung verwendeten versteuerten Rübenzucker nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen vergütet, wenn die Waren mindestens 15 vom Hundert ihres Eigengewichts an Rübenzucker enthalten.

(2) Das gleiche gilt mit Ausnahme der Gummibonbons aus Nr. 1704 des Zolltarifs für den verwendeten Stärkezucker, wenn die Waren mindestens 10 vom Hundert ihres Eigengewichts an Stärkezucker enthalten."

2. In § 3 Abs. 1 Buchstabe a wird in der Klammer hinter dem Wort Trinkbranntweine statt „§ 1 D 1“ gesetzt „§ 1 Abs. 1 K 2“.

3. § 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Vergütung wird bei zuckerhaltigen Lakritzen und Lakritzwaren aus Nr. 1704 des Zolltarifs (§ 1 Abs. 1 unter D), bei Waren der in § 1 Abs. 1 unter H bezeichneten Art und bei den unter L genannten Waren aus Nr. 3003 des Zolltarifs, soweit sie Süßholzextrakt enthalten, für 90 vom Hundert, im übrigen für die gesamte Menge des nachweisbar vorhandenen Zuckers einschließlich des invertierten gewährt.“

4. In § 8 Abs. 1 wird statt „§ 1 unter B“ gesetzt „§ 1 Abs. 1 unter E“.

5. In § 8 Abs. 2 und in § 17 Abs. 2 wird in der Klammer hinter dem Wort Zuckerzusatz statt „§ 1 D 1“ gesetzt „§ 1 Abs. 1 K 2“.

6. In der „Anweisung zur chemischen Untersuchung von Zuckerwaren und zuckerhaltigen Waren auf ihren Gehalt an Rübenzucker und Stärkezucker (Stärkesirup)“ — Anlage zu § 15 der Zucker-

steuervergütungsordnung — erhält Abschnitt A „Vorbereitung der Proben für die Untersuchung“ folgende Fassung:

„Zu § 1 Abs. 1 A, B, C, J, K und M

Eine besondere Vorbereitung der Proben ist nicht erforderlich.

Zu § 1 Abs. 1 D

Bei Zuckerwaren wird das $\frac{1}{2}$ Normalgewicht (N. G.) [= 13,00 g] in einem Becherglas in etwa 70 ccm kaltem Wasser gelöst und die Lösung in einen 100-ccm-Meßkolben übergeführt. Bei Zuckerwaren, die in Wasser unlösliche Bestandteile (wie Fett, Eiweiß, Stärke) in beachtenswerter Menge enthalten, ist zur Feststellung des von den wasserunlöslichen Anteilen eingenommenen Raumes außerdem das $\frac{1}{2}$ N. G. in etwa 170 ccm zu lösen und die Lösung in einen 200-ccm-Meßkolben überzuführen.

Bei Gummibonbons wird das $\frac{1}{4}$ N. G. (= 26,00 g) in einem Becherglas in etwa 150 ccm Wasser gelöst und in einen 200-ccm-Meßkolben übergeführt. Dieser wird unter Nachspülen des Becherglases zur Marke aufgefüllt. Nach dem Durchmischen wird die Lösung in ein Pulverglas von $\frac{1}{2}$ l Raumgehalt übergeführt und mit genau 200 ccm verdünntem Bleiessig versetzt. Der Grad der Verdünnung des Bleiessigs richtet sich nach dem Gummigehalt der Pastillen und ist zweckmäßig durch einen Vorversuch festzustellen. Der Bleiessig muß im Überschuß vorhanden sein. Die mit Bleiessig versetzte Zuckerlösung wird 2 Minuten kräftig geschüttelt, nach kurzem Stehen durch ein trockenes Faltenfilter filtriert, mit wasserfreier Soda entbleit und durch ein trockenes gehärtetes Faltenfilter filtriert. 100 ccm der Lösung entsprechen dem $\frac{1}{3}$ N. G. (6,5 g).

Bei zuckerhaltigen Lakritzwaren kann ähnlich wie bei Gummibonbons verfahren werden.

Zu § 1 Abs. 1 E

Bei Schokolade und Schokoladewaren ist nach den in der Verordnung über Vergütung des Kakaozolls gegebenen Vorschriften zu verfahren.

Zu § 1 Abs. 1 F

Bei Kindermehl wird das $\frac{1}{2}$ N. G. (= 13,00 g) sowohl in einem 100-ccm-Meßkolben als auch in einem 200-ccm-Meßkolben mit 10 ccm Weingeist durchfeuchtet und mit 50 bzw. 150 ccm Wasser (40° bis 50° C) allmählich unter Umschwenken versetzt. Darauf setzt man je 15 ccm Bleiessig und nach sorgfältigem Durchmischen 10 ccm einer kalt gesättigten Lösung von Dinatriumphosphat hinzu, füllt bei 20° C zur Marke auf, schüttelt gut durch und filtriert durch ein trockenes Faltenfilter.

Zu § 1 Abs. 1 G

Bei feinen Backwaren wird das $\frac{1}{2}$ N. G. (= 13,00 g Probe) fein gerieben und fünfmal mit je 50 ccm Branntwein (50 Raumteile Weingeist v. H.) je $\frac{1}{2}$ Stunde bei etwa 20° C ausgezogen. Die Auszüge werden filtriert und auf etwa 50 ccm eingedampft.

Zu § 1 Abs. 1 H

Bei überzuckerten (kandierten, glasierten) Frucht- und Pflanzenteilen werden 20 g Probe in einer geräumigen Reibschale zerdrückt und mit etwa 100 ccm warmem Wasser übergossen. Nach drei Stunden wird der Inhalt der Schale in einen gewogenen Kolben gespült und der Kolbeninhalt unter sorgfältigem Nachspülen der Schale auf 200 g gebracht. Der aus der Dichte der am anderen Tag filtrierten Lösung (1 : 10) sich ergebende Extraktgehalt ergibt durch Verzehnfachung den Trockenstoffgehalt. Je 65 g der Lösung (= 6,5 g Probe) dienen zur Bestimmung der direkten und der Inversionspolarisation sowie zur Bestimmung des Gesamtzuckers. Die durch die Nichtberücksichtigung der Gewebefasern bedingte geringe Erhöhung der Werte ist zu vernachlässigen.

Bei Früchten, die in Zuckerlösung eingemacht sind, ist das Rohgewicht der Probe (Umschließung + Inhalt) festzustellen und darauf der Inhalt in einen mit Siebplat versehenen Trichter zu geben, die abfließende Zuckerlösung in einem gewogenen Becherglas aufzufangen, die der Wandung der Umschließung anhaftende Zuckerlösung mit Wasser dazuzuspülen und schließlich die leere Umschließung zu wägen.

Der Unterschied zwischen dem Rohgewicht der Probe und dem Gewicht der leeren Umschließung gibt die Menge der zur Untersuchung gelangenden eigentlichen Probe an.

Die auf dem Trichter befindlichen Früchte sind durch Abspülen mit wenig warmem Wasser von der ihnen noch anhaftenden Zuckerlösung möglichst vollständig zu befreien, erforderlichenfalls zu entsteinen und in einem Mörser zu einem gleichmäßigen Brei zu zerdrücken. Den Fruchtbrei übergießt man mit warmem Wasser (etwa $\frac{1}{3}$ der angewendeten Probe), gießt nach etwa einer halben Stunde die Flüssigkeit durch den bereits benutzten Trichter unter Besspülen der Trichterwand ab und wiederholt das Auslaugen der Früchte mit warmem Wasser noch zweimal. Alsdann preßt man die Früchte scharf aus, gibt die erhaltene Flüssigkeit zu dem Inhalt des Becherglases, spült auch die den benutzten Geräten noch anhängende Zuckerlösung dazu und bringt schließlich den Inhalt des Becherglases durch Zugabe von Wasser auf das fünffache Gewicht der verwendeten Probemenge.

65 g dieser Flüssigkeit enthalten dann den Zucker von 13 g Probe, entsprechen also dem $\frac{1}{2}$ N. G. der Probe.

Bei Marmeladen ist ähnlich wie bei Früchten, die in Zuckerlösung eingemacht sind, zu verfahren.

Zu § 1 Abs. 1 L

Bei Bonbons, Pastillen und ähnlichen zuckerhaltigen Erzeugnissen ist wie bei Zuckerwaren (zu § 1 Abs. 1 D) zu verfahren.

Bei Eisenzucker (Ferrum oxydatum saccharatum) ist das $\frac{1}{3}$ Normalgewicht (= 3,25 g) in einem 100-ccm-Meßkolben in 50 ccm Wasser zu lösen

und mit 5 ccm Salzsäure (Dichte 1,19) bei 67° bis 70° C 5 Minuten lang zu invertieren. Nach Zusatz von 5 ccm Natriumacetatlösung (10 vom Hundert) und 10 ccm Natriumphosphatlösung (10 vom Hundert) wird die freie Säure mit Natronlauge (10 vom Hundert) nicht völlig neutralisiert. Zu diesem Zweck ist es vorteilhaft, den Wirkungswert der Lauge gegen die zugesetzte Säuremenge gesondert festzustellen und die um 2 bis 3 ccm verminderte Laugmenge zuzusetzen. Die Lösung wird bei 20° C auf die Marke eingestellt, durch ein trockenes Faltenfilter filtriert und polarisiert. 50 ccm der polarisierten Lösung (= 1,625 g) werden zu 250 ccm verdünnt und 25 ccm der verdünnten Lösung (= 0,1625 g) mit 50 ccm Fehlingscher Lösung 2 Minuten lang gekocht und nach B a 2 weiter behandelt.

Bei zuckerhaltigem Ferrokarbonat (*Ferrum carbonicum saccharatum*), Arzneisirupen, Pepsin-Rübenzucker-Gemischen und Coffein-Rübenzucker-Gemisch ist eine besondere Vorbereitung der Probe nicht erforderlich.

Bei Brustpulver (*Pulvis Liquiritiae compositus*) ist die Probe (mindestens 250 g) unter möglichster Vermeidung von Verlusten durch ein Sieb von annähernd 0,30 mm Maschenweite (Sieb 5 des Deutschen Arzneibuches VI. Auflage) zu geben und hierauf sorgfältig zu mischen. Von der so vorbereiteten Probe wird das $\frac{1}{2}$ N. G. (= 13,00 g) in einen 200-ccm-Meßkolben gewogen und mit ungefähr 50 ccm Wasser angeschüttelt. Etwa entstandene Klümpchen werden nach einigem Stehen durch kräftiges Schütteln zerteilt. Hierauf spült man mit weiteren 50 ccm Wasser die an der Kolbenwandung haftenden Teile herab und wiederholt Umschwenken und Abspülen mit etwas Wasser in Abständen von ungefähr 10 Minuten. Nach Ablauf einer Stunde fügt man 5 ccm Bleiessig hinzu, füllt bei 20° C bis zur Marke auf, schüttelt gut durch und filtriert durch ein grobes Faltenfilter von 15 cm Durchmesser (nach Art der sogenannten Safffilter Nr. 1117 $\frac{1}{2}$ von Schleicher und Schüll, Düren). 100 ccm des klaren Filtrates, von dem die ersten Anteile (etwa 50 ccm) zu ver-

werfen sind, entsprechen dem $\frac{1}{4}$ N. G. (6,5) der Probe."

Artikel 7

Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über das Branntweinmonopol

Die Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über das Branntweinmonopol werden wie folgt geändert:

1. In § 61 Abs. 1 der Grundbestimmungen (Zentralblatt für das Deutsche Reich 1922 S. 707, zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. August 1941 — Reichsministerialbl. S. 235) wird die Zahl „356“ durch die Zahl „3306“ ersetzt.
2. In § 146 der Brennereiordnung (Reichsministerialblatt 1935 S. 117, zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. Dezember 1944 — Reichsministerialblatt S. 89) wird
 - a) Absatz 1 wie folgt gefaßt:

„(1) Zollbegünstigter ausländischer Wein ist auf ein Weinlager (§§ 55 ff der Zollager-Ordnung vom 24. März 1939 — Reichsministerialblatt S. 557) zu nehmen. Seine Verarbeitung ist nach §§ 41 ff der Weinzollordnung vom 17. Juli 1909 (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 333) zu überwachen.“
 - b) in Absatz 2 ersetzt:

das Wort „Teilungslagers“ durch das Wort „Weinlagers“ und das Wort „Teilungslager“ durch das Wort „Weinlager“.
3. § 121 Abs. 2 der Branntweinverwertungsordnung (Zentralblatt für das Deutsche Reich 1922 S. 809, zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. Juli 1943 — Reichsministerialbl. S. 76) wird gestrichen.

Artikel 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung, Artikel 5 jedoch erst vierzehn Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 4. August 1952.

Der Bundesminister der Finanzen

In Vertretung
Hartmann

Anlage zu Artikel 2 Nr. 1

Erläuterungen zu den im Mineralölsteuergesetz
genannten Nummern des Zolltarifs

Nr. 2707

**Teer aus Steinkohle, Braunkohle, Torf oder Schiefer
und andere mineralische Teerarten**

Hierher gehören:

Teer aus der trockenen Destillation der Kohlen und des Torfs (Steinkohlen-, Braunkohlen-, Torfteer) oder aus der trockenen Destillation mineralischer Stoffe, wie Olschiefer, Olkreide, Schieferkohle und dergleichen (z. B. Schieferteer) oder Teere aus der Kohlenvergasung (z. B. Wassergas- und Generatorsteer) und dergleichen.

Wie Steinkohlenteer sind auch sogenannte destillierte Teere zu behandeln.

Destillierte Teere sind Teere, denen ein Teil des Öls durch Destillation entzogen ist.

Ist es nach dem Ergebnis einer chemischen Untersuchung zweifelhaft, ob eine Ware destillierter Teer oder eine bituminöse Mischung der Tarifnr. 2718 (präparierter Teer) ist, so ist sie der Tarifnr. 2707 zuzuweisen.

Hierher gehören nicht:

Holzsteer (Nr. 3810), Stearinteer und anderer Teer aus der Fettverarbeitung (Nr. 1517) sowie teerartige Rückstände von der Verarbeitung der Mineralöle (Nr. 2710).

Nr. 2708

**Öl und Erzeugnisse der Destillation des Steinkohlenteers
oder nichtparaffinischer Mineraleerarten**

Hierher gehören:

Rohöl, die reinen Kohlenwasserstoffe Benzol, Toluol, Xylol und seine Isomeren, sowie Gemische der vorgenannten Erzeugnisse, ferner leichte und schwere Steinkohlenteeröle, Rohnaphthalin mit einem Erstarrungspunkt unter 79,4° C, Rohanthrazen bis 80% Anthrazengehalt, rohe Handelskarbolsäure (schwere Steinkohlenteeröle mit hohem, jedoch unter 100% liegendem Gehalt an Phenolen), rohe Pyridinbasen, rohe Chinolin- und Acridinerzeugnisse.

Als Rohöle (Absatz A) gelten nur dunkelbraune Öle mit einer Dichte von mehr als 1 bei 15° C, bei deren Destillation nach DIN 52137 nicht mehr als 15 Volumenprozent bis 200° C übergehen.

Die unter Absatz B 1 fallenden Öle werden als leichte, die unter Absatz B 2 bis 7 fallenden Öle als schwere Steinkohlenteeröle bezeichnet.

Leichte Steinkohlenteeröle sind Steinkohlenteeröle mit einer Dichte von nicht mehr als 1 bei 15° C, sowie Steinkohlenteeröle mit einer Dichte von mehr als 1 bei 15° C, bei deren Destillation nach DIN 52137 mehr als 15 Volumenprozent bis 200° C übergehen.

Schwere Steinkohlenteeröle sind Steinkohlenteeröle mit einer Dichte von mehr als 1 bei 15° C, bei deren Destillation nach DIN 52137 nicht mehr als 15 Volumenprozent bis 200° C übergehen.

Wie schwere Steinkohlenteeröle sind phenolhaltige Steinkohlenteeröle unabhängig von ihrer Dichte zu behandeln, wenn sie mehr als 15 Volumenprozent Phenole enthalten und zugleich bei ihrer Destillation nach DIN 52137 höchstens 5 Volumenprozent bis 150° C übergehen.

Gebräuchliche Handelsbezeichnungen sind

A. für leichte Steinkohlenteeröle z. B.:

Benzol, Toluol, Xylol, Lösungsbenzol I und II, Schwerbenzol, Solvent-Naphtha;

B. für schwere Steinkohlenteeröle z. B.:

Anthrazenöl, Gasometeröl, Heizöl, Imprägnieröl, Kalkstickstofföl, Karbolineum, Karbolöl, Kreosotöl, Rußöl, Teerfettöl, Treiböl, Waschöl;

C. für andere hierher gehörige Erzeugnisse z. B.:

Rohanthrazen (40/80%), Anthrazenrückstände, Rohchinolin, Rohnaphthalin, Naphthalin-Warmpreßgut, Naphthalin-Schleudergut, Pyridinbasen.

Für die Unterscheidung der leichten und schweren Steinkohlenteeröle sind die Dichte, das Siedeverhalten und gegebenenfalls die Phenolbestimmung maßgebend.

Zu beachten ist ferner, daß unter der Bezeichnung Gasometeröl, Heizöl, Rußöl, Treiböl und Waschöl auch Mineralöle der Nr. 2710 im Handel sind.

In Zweifelsfällen ist die Untersuchung durch die zuständige Zolltechnische Prüfungs- und Lehranstalt zu veranlassen.

Wie Steinkohlenteeröle und Destillationserzeugnisse des Steinkohlenteers oder nichtparaffinischer Teerarten sind auch ähnliche Erzeugnisse gleichen Charakters zu behandeln, z. B. Benzolkohlenwasserstoffe, die aus Erdöl stammen oder durch Aromatisierung (Cyclisierung) oder durch ein anderes Verfahren gewonnen sind.

Hierher gehören nicht:

Zubereitungen, die sich als Desinfektionsmittel und dergleichen kennzeichnen (Nr. 3815), wie Kresolseifenlösungen, Karbolineum mit Zusatz von Seife oder Netzmitteln und anderes mehr. Ferner reine oder technisch reine Erzeugnisse, die bestimmte Verbindungen darstellen, wie Phenol-(Karbolsäure, Handelskarbolsäure (100%ige), Kresole und Xylenole sowie deren Gemische, Naphthalin mit einem Erstarrungspunkt von 79,4° C oder darüber, Anthrazen mit einem Anthrazengehalt von mehr als 80%, Pyridin, Chinolin und dergleichen (Kapitel 29).

Nr. 2709

Steinkohlenteerpech und Koks aus Steinkohlenteerpech

Steinkohlenteerpech ist ein Rückstand von der Destillation des Steinkohlenteers, von weicher bis harter Beschaffenheit, aus dem durch weiteres Erhitzen auf hohe Temperatur der Koks (Steinkohlenteerpech-Koks) gewonnen wird.

Nr. 2710

Erdöl, Schieferöl und ähnliche Mineralöle

Hierher gehören z. B.:

Erdöl, Schieferteeröl, Braunkohlenteeröl und Mineralöle, die aus anderen paraffinischen Teeren oder durch Hydrieren oder Synthese gewonnen sind, sowie Destillate und Raffinate dieser Öle, ferner Rückstände von der Destillation der Mineralöle mit Tropfpunkt Ubbelohde unter 35° C.

Die Tarifierung der hierher gehörigen Erzeugnisse richtet sich nach den Begriffsbestimmungen; so ist getropptes Mineralöl (Mineralöl, dem leicht siedende Öle entzogen sind) kein unbearbeitetes Mineralöl mehr und je nach Beschaffenheit zu behandeln, z. B. als Heizöl oder anderes Schweröl. Das gleiche gilt für die teerartigen Rückstände von der Destillation der Mineralöle mit Tropfpunkt Ubbelohde unter 35° C, die ebenfalls unter den Begriff der Heizöle oder anderen Schweröle fallen können.

Die bei der Raffination von Schmierölen mit auswählenden Lösungsmitteln erhaltenen Reinigungs-extrakte (Edeleanu-, Furfurol-, Duosolextrakte und dergleichen) mit Tropfpunkt Ubbelohde unter 35° C fallen unter den Begriff Schmieröle (Absatz D 3).

Wie Benzin nach Absatz B 1 sind zu behandeln: benzinhaltige Kraftstoffgemische, z. B. Benzin-Benzol-Gemische, sowie verbleites Benzin oder Zweitaktermischungen (schmieröhlhaltige Kraftstoffgemische). Die alkoholhaltigen Kraftstoffgemische sind dagegen wie andere alkoholische Flüssigkeiten der Nr. 2209-B zu behandeln (vgl. auch § 14 Zolltarifgesetz).

Wie Schmieröle nach Absatz D 3 sind auch sogenannte legierte Schmieröle (mit Additiven versetzte Schmieröle) zu behandeln. Additive fallen dagegen als chemische Erzeugnisse unter Nr. 3826.

Das Klären und Entwässern (s. Anmerkung 4 a zu Nr. 2710) umfaßt auch das Entemulgieren und Entsalzen. Unter Stabilisieren ist der Entzug von Gasen aus Rohölen zu verstehen.

Hierher gehören nicht z. B.:

Reine Kohlenwasserstoffe, wie Methan, Athan, Propan, Butan usw. (Nr. 2901-A), Harzöle (Nr. 3812), Gemische von Lösungs- oder Verdünnungsmitteln für Lacke und andere Erzeugnisse (Nr. 3825), Lackentfernungsmittel (Nr. 3826), Formenöle, z. B. auch Leuchtöl, Gasöl und dergleichen mit Zusätzen von Fetten und anderes mehr (Nr. 3826), Schal- und Trennöl für Bauzwecke (Nr. 3826), Textil- und Gerbereihilfsmittel (Nr. 3816), Lederpflege- und Fußbodenpflegemittel (Nr. 3407), Autoklopfmittel (Nr. 3826), Riemen-Adhäsionsfett (Nr. 3407), Schmiermittel (Nr. 3404), Arzneiwaren (Nr. 3003) und sonstige anderweit genannte Erzeugnisse auf der Grundlage von Mineralölen, ferner Benzin für Feuerzeuge und Anzünder in Umschließungen mit einem Fassungsvermögen von 300 ccm oder weniger (Nr. 3608-C), Rückstände von der Destillation der Mineralöle mit Tropfpunkt Ubbelohde von 35° C und darüber (Nr. 2714-B), sowie die bei der Raffination von Schmierölen mit auswählenden

Lösungsmitteln erhaltenen Reinigungsextrakte (Edeleanu-, Furfurol-, Duosolextrakte und dergleichen) mit Tropfpunkt Ubbelohde von 35° C oder darüber (Nr. 2714-B).

Nr. 2711

Gasförmige Kohlenwasserstoffe

Hierher gehören:

Handelsübliche gasförmige Kohlenwasserstoffe, auch verdichtet, z. B. die sogenannten Flüssiggase Propan und Butan, Gemische aus Propan und Butan mit Äthylen, Propylen und Butylen, sowie Erdgas, Olgas, Blaugas und dergleichen.

Hierher gehören nicht:

Reine gasförmige Kohlenwasserstoffe, wie Methan, Athan, Propan, Butan, Propylen, Butylen, Acetylen und dergleichen, auch verdichtet (Nr. 2901-A), ferner die Gase der Nr. 2706.

Nr. 2712

Vaseline

Hierher gehören:

Vaseline aller Art mit Tropfpunkt Ubbelohde von 35° C bis 56° C, auch Paraffinsalbe (Unguentum Paraffini) und anderes Kunstvaselin, z. B. aus Paraffin, Ceresin, Schmieröl und dergleichen.

Hierher gehören nicht:

Starrschmieröle—vaselinähnliche Erzeugnisse auf der Grundlage von Schmieröl mit Seifen und dergleichen—(Nr. 3404), Vaseline mit Heilmitteln (Nr. 3003), wohlriechendes Vaseline, z. B. Brillantine (Nr. 3306), Vaseline oder vaselineähnliche Kohlenwasserstoffgemische mit Tropfpunkt Ubbelohde von weniger als 35° C (Nr. 2710, nach Beschaffenheit) oder mit Tropfpunkt Ubbelohde über 56° C (nach Beschaffenheit z. B. als Erdwachs der Nr. 2715-A oder B).

Nr. 2713

Paraffin

Hierher gehören:

Hart- und Weichparaffin aller Art von kristallinischer Struktur.

Hierher gehören nicht:

Modelliermasse, Wachs für Zahnärzte (Nr. 3409), künstliche Wachse (Nr. 3405), Erdwachs (Nr. 2715), Montanwachs (Nr. 2716), Hartfettsäuren (Nr. 1510), gehärtete Fette und Öle (Nr. 1512), Walrat (Nr. 1514), Bienenwachs (Nr. 1515), Pflanzenwachs (Nr. 1516).

Nr. 2714

**Nebenerzeugnisse und Rückstände
aus der Erdöl- oder Olschieferverarbeitung,
anderweit weder genannt noch inbegriffen**

Hierher gehören:

1. Zu Absatz A: Amorphes Paraffin aus Erdöl, Schieferteer, Braunkohlenteer oder anderen paraffinischen Teerarten, auch Paraffingatsch (Paraffinbutter, Paraffinbrei).
2. Zu Absatz B: Bitumen und die bei der Raffination von Schmierölen mit auswählenden Lösungsmitteln erhaltenen Reinigungsextrakte (Edeleanu-, Furfurol-, Duosolextrakte und dergleichen mit Tropfpunkt Ubbelohde von 35° C oder darüber.

3. Zu Absatz C: Petroleumkoks, kurz Petrolkoks genannt, auch kalzinierter Petrolkoks, der durch nochmaliges Ausglühen von flüchtigen Bestandteilen weitgehend befreit ist.
4. Zu Absatz D: Andere Rückstände aus der Erdöl- oder Olschieferverarbeitung, z. B. Säureharze (sauer und entsäuerte), gebrauchte Bleicherden und Abfallaugen, sowie Pech und Koks aus Braunkohlen- oder Torfteer.

Hierher gehören nicht:

Nebenerzeugnisse aus der Erdöl- und Olschieferverarbeitung, wie Naphthensäuren, Naphthensulfosäuren und deren Salze aus Nr. 2924, Sulfoichthyolate und dergleichen (Nr. 2948), andere Erzeugnisse, die durch chemische Umwandlung oder mechanische Bearbeitung aus Rückständen der Erdöl- oder Schieferverarbeitung gewonnen sind, z. B. Stoffe mit waschaktiven Eigenschaften (Nr. 3402), Kallasphalte (Nr. 2718).

Nr. 2715

Erdwachs (Ozokerit)

Hierher gehören:

Erdwachs (Ozokerit), roh, auch ungeschmolzen, gereinigtes Erdwachs (Ceresin), Röhrenwachs, Tankbodenwachs und andere aus Mineralöl abgesetzene, erdwachsartige Kohlenwasserstoffgemische mit Tropfpunkt Ubbelohde über 56° C.

Wie Ceresin sind auch höhermolekulare synthetische Kohlenwasserstoffe zu behandeln.

Die rohen Erzeugnisse haben eine dunkelbraune bis schwarze Farbe. Waren von rotbrauner oder grünlich-rotbrauner Farbe sind dann als roh zu behandeln, wenn sie in einem Probierrohr von etwa 15 mm lichter Weite geschmolzen bei der Durchsicht keine hellere Farbe als rot und bei der Aufsicht einen deutlich wahrnehmbaren grünen Schein aufweisen.

Zur Unterscheidung des gereinigten Erdwachses (Ceresin) von Insekten- und Pflanzenwachs läßt man auf eine frische Schnittfläche der Wachsprobe einen Tropfen konzentrierte Schwefelsäure 10 bis 15 Minuten einwirken. Zeigt sich nach dem Abwaschen der Säure auf der Schnittfläche ein brauner Fleck, so liegt Insekten- oder Pflanzenwachs vor. Gereinigtes Erdwachs (Ceresin) zeigt nach der Einwirkung der Schwefelsäure keine Veränderung.

Nr. 2716

Montanwachs

Hierher gehören:

- A. Rohmontanwachs (Montanwachsbitumen) und
- B. raffiniertes Montanwachs sowie anderes Montanwachs, z. B. Montanwachsprodukte, die durch Überführung der Montansäure in Salze oder Ester anderer Alkohole als die des ursprünglichen Esters erhalten sind.

Das Rohmontanwachs (Montanwachsbitumen) ist eine bei gewöhnlichen Wärmegraden harte Masse von braunschwarzer Farbe und muscheligen Bruch. Beim Erwärmen tritt schwacher Bitumen Geruch auf. Die Gewinnung des Montanwachses erfolgt meist durch Extraktion von Braunkohle mit flüchtigen Lösungsmitteln, z. B. Benzol-Alkoholgemischen.

Das durch Vacuumdestillation oder Raffination gereinigte Montanwachs (Absatz B) ist von gelblich-weißer bis bräunlicher Farbe.

Montanwachs stellt ein echtes Wachs dar (Ester höherer Alkohole der Montansäure) und ist von dem ähnlichen, harten Erdwachs durch die Verseifungszahl zu unterscheiden, die bei Erdwachs 0, bei Montanwachs etwa 60 ist.

Weiches Erdwachs läßt sich von dem bei gewöhnlichen Wärmegraden stets harten Montanwachs ohne weiteres unterscheiden.

Die für die vorstehenden Tarifnummern erforderlichen Untersuchungsverfahren sind wie folgt festgelegt:

Destillation (Engler Kolben) DIN Entwurf 51 751
Destillation (Saybolt Kolben) DIN Entwurf 51 752
Destillation (Teeröle) DIN 52 137
Flammpunkt DIN Entwurf 51 755
Asphaltgehalt DIN 53 660
Tropfpunkt DIN 53 654
Schwefelsäureprobe DIN Entwurf 51 762
Erstarrungspunkt DIN Entwurf 51 556

Nr. 3404

Schmiermittel, mit Ölen oder Fetten aller Art hergestellt, auch mit anderen Stoffen versetzt

Schmiermittel sind Erzeugnisse, die üblicherweise zum Schmieren dienen und als wesentliche Bestandteile Fette oder Öle enthalten, z. B. Staufferfette (Starrschmieren), Zahnradglätte, Kettenglätte, Seilfette, Hahnenfette, Bohröle, Wagenschmiere, Stopfbuchenschmiere, Walzenschmiere und dergleichen.

Bei der Feststellung, ob und welche Menge von Mineralschmieröl in einem Schmiermittel enthalten ist, kommt es nicht auf die Zusammensetzung oder die sonstige Beschaffenheit der Ausgangsstoffe an; maßgebend sind allein die bei der Analyse ermittelten Stoffe und Mengen. Bei der Ermittlung des Gehalts an Mineralschmieröl werden nur diejenigen Kohlenwasserstoffgemische als Mineralschmieröl in Rechnung gestellt, die bei der Destillation nach DIN-Entwurf 51 752 bei 300° C oder mehr übergehen.

Hierher gehören nicht:

Adhäsionsfette für Treibriemen (besitzen klebende Eigenschaften und dienen zur Verbesserung der Haftfähigkeit von Treibriemen, aber nicht zum Schmieren). Nach ihrer Zusammensetzung fallen sie unter die Zubereitungen der Nr. 3406 (wesentliche Bestandteile z. B.: Wachs, Paraffin, Tran, Kolophonium und anderes mehr).

Huffette (nach Beschaffenheit Nr. 2712, Nr. 3003 und andere).

Legierte Schmieröle, graphitierte Schmieröle und dergleichen (Nr. 2710 — D — 3).

Vaselin (Nr. 2712), Melkfett nach Beschaffenheit (Nr. 2712 oder 3003).

Poliermittel (Nr. 3407), Lederpflegemittel (Nr. 3407), zubereitete Textil- und Lederhilfsmittel, z. B. Schmalzen, Reißöle, Batschen und Avivagen, Fettappreturen, künstliche Gerbefette und andere mehr (Nr. 3816).

**Verordnung zur Änderung und zur Verlängerung
der Geltungsdauer einkommensteuerlicher, lohnsteuerlicher und körperschaftsteuerlicher
Durchführungsvorschriften.**

Vom 23. August 1952.

Auf Grund des § 51 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung vom 17. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 33) und des § 4 des Gesetzes zur Ergänzung des Einkommensteuergesetzes und des Körperschaftsteuergesetzes vom 20. Mai 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 302) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

Die Einkommensteuer - Durchführungsverordnung in der Fassung vom 17. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 54) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. Die Überschrift vor § 15 erhält die folgende Fassung: „Zu §§ 10 und 10 c des Gesetzes“.
2. Im § 15 Abs. 1 Satz 1 werden hinter den Worten „des Gesetzes“ die Worte „und für als Sonderausgaben zu behandelnde Beträge im Sinn des § 10 c Abs. 1 des Gesetzes“ eingefügt.
3. Hinter § 29 werden die folgenden §§ 30 und 30 a eingefügt:

„§ 30

Weitere Festschreibung festverzinslicher Wertpapiere in den Fällen des § 10 c des Gesetzes

Befindet sich das Wertpapier, das nach § 26 Abs. 1 Satz 1 festgeschrieben war, nicht im Depot eines Kreditinstituts, so ist die weitere Festschreibung durch das Institut vorzunehmen, das das Wertpapier ausgegeben hat.

§ 30 a

Durchführung der weiteren Festlegung

In den Fällen des § 10 c des Gesetzes und des § 30 gelten die Vorschriften des § 26 Abs. 2 und 3 und der §§ 27 bis 29 entsprechend.“

4. § 31 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
- b) Der folgende Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Bei Anwendung des Absatzes 1 werden als Sonderausgaben im Sinn des § 10 Abs. 1 Ziff. 2 Buchstabe d des Gesetzes auch die als Sonderausgaben zu behandelnden Beträge im Sinn des § 10 c Abs. 1 des Gesetzes berücksichtigt.“

5. § 50 a wird durch die folgenden §§ 50 a bis 50 f ersetzt:

„§ 50 a

Gewerbliche Einkünfte

Voraussetzung für die Anwendung des § 32 b des Gesetzes ist, daß der Steuerpflichtige in

jedem der drei Veranlagungszeiträume Einkünfte aus Gewerbebetrieb bezieht und diese Einkünfte auf Grund ordnungsmäßiger Buchführung nach § 4 Abs. 1 oder nach § 5 des Gesetzes ermittelt.

§ 50 b

Unternehmervergütung

Die angemessene Vergütung für die Tätigkeit des Steuerpflichtigen im Unternehmen ist unter Berücksichtigung der in gleichartigen Unternehmen für fremde Arbeitskräfte mit vergleichbarer Tätigkeit bezahlten üblichen Vergütung oder der im Unternehmen des Steuerpflichtigen für leitende Angestellte gezahlten Vergütung zu ermitteln. Ist der Steuerpflichtige Unternehmer oder Mitunternehmer mehrerer Betriebe, so ist bei der Ermittlung der angemessenen Vergütung zu prüfen, inwieweit die Tätigkeit des Steuerpflichtigen im einzelnen Betrieb seine Arbeitskraft in Anspruch nimmt.

§ 50 c

Entnahmen

(1) Die Entnahmen im Sinn des § 32 b Abs. 3 des Gesetzes unterliegen nur insoweit der Besteuerung nach den allgemeinen Vorschriften des Gesetzes, als sie die Einlagen im laufenden Veranlagungszeitraum und die Einlagen in den vorausgehenden Veranlagungszeiträumen übersteigen. Die zuletzt bezeichneten Einlagen sind nur insoweit zu berücksichtigen, als sie in Veranlagungszeiträumen gemacht worden sind, für die der zuletzt nach § 32 b Abs. 1 des Gesetzes gestellte Antrag gilt, und als sie nicht bereits die nach § 32 b Abs. 3 des Gesetzes zu versteuernden Entnahmen vermindert haben.

(2) Die Einkommensteuer gehört insoweit zu den Entnahmen im Sinn des § 32 b Abs. 3 des Gesetzes, als sie zur Zahlung der nach § 32 b Abs. 3 des Gesetzes zu entrichtenden Steuer entnommen worden ist. Das gilt auch für Nachzahlungen für Veranlagungszeiträume, für die § 32 b des Gesetzes angewendet worden ist.

(3) Die Abgabe „Notopfer Berlin“ gehört insoweit zu den Entnahmen im Sinn des § 32 b Abs. 3 des Gesetzes, als sie zur Zahlung der Abgabe entnommen worden ist, die auf die nach § 32 b Abs. 3 des Gesetzes zu versteuernden Einkünfte entfällt. Zur Ermittlung dieses Anteils ist die Abgabe „Notopfer Berlin“ im Verhältnis der nach § 32 b Abs. 3 des Gesetzes zu versteuernden Einkünfte zu der Summe der nach § 32 b Abs. 2 und Abs. 3 des Gesetzes zu versteuernden Einkünfte aufzuteilen; dabei sind bei den nach Ab-

satz 3 zu versteuernden Einkünften die nach § 32 b Abs. 3 des Gesetzes zu versteuernden Entnahmen nicht zu berücksichtigen. Das gilt auch für Nachzahlungen für Veranlagungszeiträume, für die § 32 b des Gesetzes angewendet worden ist.

(4) Als Vermögensteuer, die auf das gewerbliche Betriebsvermögen entfällt (§ 32 b Abs. 4 Ziff. 3 des Gesetzes), ist der Teil der Vermögensteuer anzusetzen, der dem Verhältnis des Werts des gewerblichen Betriebsvermögens zum Wert des Gesamtvermögens entspricht; maßgebend sind die Werte, die für den Veranlagungszeitraum der Erhebung der Vermögensteuer nach Abschnitt II des Gesetzes über die Vermögensteuer-Veranlagung für die Zeit ab 1. Januar 1949 und die Vermögensteuer für das zweite Kalenderhalbjahr 1948 vom 3. Juni 1949 (WiGBl. S. 83) zugrunde gelegen haben. Soweit im Zeitpunkt der Einkommensteuer-Veranlagung bereits vorläufige oder endgültige Vermögensteuer-Veranlagungen für den maßgebenden Veranlagungszeitraum vorliegen, sind die bei diesen Vermögensteuer-Veranlagungen angesetzten Werte des Betriebsvermögens und des Gesamtvermögens zugrunde zu legen. Das gilt auch für Nachzahlungen für Veranlagungszeiträume, für die § 32 b des Gesetzes angewendet worden ist.

(5) Beträge, die zu Nachzahlungen von nicht abzugsfähigen Steuern für Veranlagungszeiträume, für die § 32 b des Gesetzes nicht angewendet worden ist, entnommen worden sind, werden auf Antrag nicht zu den Entnahmen im Sinn des § 32 b Abs. 3 des Gesetzes gerechnet; sie gelten dann bei der Ermittlung des nach § 32 b Abs. 7 des Gesetzes nachzuversteuernden Gesamtbetrags nicht als entnommen.

§ 50 d

Sonderausgaben

(1) Als Vermögensteuer, die auf die gewerblichen Betriebsvermögen entfällt (§ 32 b Abs. 6 Ziff. 2 des Gesetzes), ist der Teil der Vermögensteuer anzusetzen, der dem Verhältnis des Werts des gewerblichen Betriebsvermögens zum Wert des Gesamtvermögens entspricht; maßgebend sind die Werte, die für den Veranlagungszeitraum der Erhebung der Vermögensteuer nach Abschnitt II des Gesetzes über die Vermögensteuer-Veranlagung für die Zeit ab 1. Januar 1949 und die Vermögensteuer für das zweite Kalenderhalbjahr 1948 vom 3. Juni 1949 (WiGBl. S. 83) zugrunde gelegen haben. Soweit im Zeitpunkt der Einkommensteuer-Veranlagung bereits vorläufige oder endgültige Vermögensteuer-Veranlagungen für den maßgebenden Veranlagungszeitraum vorliegen, sind die bei diesen Vermögensteuer-Veranlagungen angesetzten Werte des Betriebsvermögens und des Gesamtvermögens zugrunde zu legen.

(2) Zu den nach § 32 b Abs. 3 des Gesetzes zu versteuernden Einkünften im Sinn des § 32 b Abs. 6 Ziff. 3 und 4 des Gesetzes gehören nicht die nach § 32 b Abs. 3 des Gesetzes zu versteuernden Entnahmen.

§ 50 e

Feststellung des später nachzuversteuernden Betrags

Der Gesamtbetrag des während der Anwendung des § 32 b des Gesetzes nicht entnommenen Gewinns ist für Zwecke der späteren Nachversteuerung jeweils im Steuerbescheid besonders festzustellen.

§ 50 f

Nachsteuer bei Tod des Steuerpflichtigen

Stirbt der Steuerpflichtige, so wird auf Antrag des Rechtsnachfolgers die Nachsteuer in Höhe des Betrags, der seinem Anteil am Nachlaß entspricht, solange nicht erhoben, als § 32 b des Gesetzes bei der Veranlagung des Rechtsnachfolgers angewendet wird."

§ 2

§ 29 Abs. 2 der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung in der Fassung vom 12. Februar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 97) erhält die folgende Fassung:

„(2) Macht der Arbeitnehmer glaubhaft, daß er die Lohnsteuerkarte zur Vorlage bei einer Behörde benötigt, so hat der Arbeitgeber ihm die Lohnsteuerkarte vorübergehend auszuhändigen. Endet das Dienstverhältnis vor Ablauf des Kalenderjahrs, so hat der Arbeitgeber die Lohnsteuerkarte dem Arbeitnehmer bei Beendigung des Dienstverhältnisses zurückzugeben. Weigert sich der Arbeitgeber, die Lohnsteuerkarte dem Arbeitnehmer zurückzugeben, so kann die Ortspolizeibehörde die Lohnsteuerkarte wegnehmen und dem Arbeitnehmer aushändigen. Nach Beendigung des Kalenderjahrs hat der Arbeitgeber oder, wenn der Arbeitnehmer die Lohnsteuerkarte im Besitz hat, der Arbeitnehmer die Lohnsteuerkarte dem Finanzamt zu übersenden; die Vorschrift des § 35 Abs. 5 bleibt unberührt.“

§ 3

Die als Sonderausgaben zu behandelnden Beträge im Sinn des § 10 c des Einkommensteuergesetzes in der Fassung des Gesetzes zur Ergänzung des Einkommensteuergesetzes und des Körperschaftsteuergesetzes vom 20. Mai 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 302) werden beim Steuerabzug vom Arbeitslohn als Beiträge auf Grund anderer Kapitalansammlungsverträge nach § 20 Abs. 3 Ziff. 2 Buchstabe d, Abs. 4, 5, §§ 20 a und 20 b der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung in der Fassung vom 12. Februar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 97) berücksichtigt. Die Vorschriften der §§ 30 und 30 a der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung in der sich aus dieser Verordnung ergebenden Fassung finden Anwendung.

§ 4

Die Einkommensteuer-Durchführungsverordnung in der sich aus dieser Verordnung ergebenden Fassung und die Körperschaftsteuer-Durchführungsverordnung in der Fassung vom 23. Mai 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 310) gelten auch für den Veranlagungszeitraum 1952. Die Lohnsteuer-Durchführungs-

verordnung in der sich aus dieser Verordnung ergebenden Fassung gilt auch für das Kalenderjahr 1953.

§ 5

Die Vorschriften des § 1 Ziff. 5 sind erstmals für den Veranlagungszeitraum 1951 anzuwenden. Die Vorschriften des § 1 Ziff. 1 bis 4 sind für den Veranlagungszeitraum 1952 anzuwenden. Die Vorschrift des § 3 ist für Lohnzahlungszeiträume anzuwenden, die im Kalenderjahr 1952 enden.

§ 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 23. August 1952.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Blücher

Der Bundesminister der Finanzen
Schäffer

Berichtigung zum Selbstverwaltungsgesetz.

1. Im Änderungs- und Ergänzungsgesetz zum Selbstverwaltungsgesetz vom 13. August 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 421) muß es in Artikel I Nr. 2 Buchstabe b (Zeile 15) statt Satz 8 richtig heißen **Satz 9**.
2. In der Neufassung des Selbstverwaltungsgesetzes vom 13. August 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 427) muß es heißen
in § 2 Abs. 4 (11. Zeile) **Satz 9** statt Satz 8 und
in § 8 Abs. 1 Buchstabe c (5. Zeile) **Zahl** statt **Wahl**.
3. Der Hinweis (Bundesgesetzbl. I S. 436) wird dahingehend berichtigt, daß die Wahlordnung für die Organe der Selbstverwaltung auf dem Gebiet der Sozialversicherung vom 14. August 1952 noch im Monat August im Bundesanzeiger verkündet werden wird.

Bonn, den 20. August 1952.

Der Bundesminister für Arbeit
Im Auftrag
Orda

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 23) wird auf die folgenden im Bundesanzeiger verkündeten Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Rechtsverordnungen	Tag des Inkrafttretens	Verkündet im Bundesanzeiger	
		Nr.	vom
Verordnung PR Nr. 64/52 über einen Elften Nachtrag zur Änderung und Ergänzung der Fünften Verordnung über den Reichskraftwagentarif (Liste der Ausnahmetarife). Vom 15. August 1952	22. 8. 52	161	21. 8. 52
Verordnung PR Nr. 65/52 über Preise für Rohbraunkohle und Braunkohlenschwelkoks aus dem Revier Helmstedt. Vom 19. August 1952	1. 8. 52	162	22. 8. 52
Verordnung über die Geltung des Güterfernverkehrs-Änderungsgesetzes im Lande Berlin. Vom 15. August 1952	23. 8. 52	162	22. 8. 52
VI. Nachtrag zum Tarif des Bundesschleppbetriebes für den Mittellandkanal und die westdeutschen Kanäle vom 22. März 1949. Vom 20. August 1952	1. 9. 52	163	23. 8. 52
II. Nachtrag zum Sondertarif des Bundesschleppbetriebes (BSB) vom 22. März 1949. Vom 20. August 1952	1. 9. 52	163	23. 8. 52
Verordnung über die Festsetzung eines Kaffeesteuersatzes. Vom 13. August 1952	27. 8. 52	164	26. 8. 52
Erste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über einen Währungsausgleich für Sparguthaben Vertriebenen. Vom 23. August 1952	28. 8. 52	165	27. 8. 52